



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Übersichtliche Darstellung der Änderungen im Vergleich zum
geltenden Recht

Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (GebV-BLW), SR 910.11

Geltendes Recht		Vernehmlassungsvorlage	
	Franken		Franken / Effektive Kosten
3 Verordnung des BLW vom 1. Februar 2019¹ über die Kontrolle von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen für die Ausfuhr		3 Verordnung des BLW vom 1. Februar 2019² über die Kontrolle von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen für die Ausfuhr	
3.1 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Traubenmost und Traubensaft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a)	180	3.1 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Traubenmost und Traubensaft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a)	Effektive Kosten
3.2 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Wein und teilweise vergorenen Traubenmost (Art. 2 Abs. 1 Bst. b)	250	3.2 Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Wein und teilweise vergorenen Traubenmost (Art. 2 Abs. 1 Bst. b)	Effektive Kosten
3.3 Zusätzliche Analysen (Art. 2 Abs. 2) :		3.3 Zusätzliche Analysen (Art. 2 Abs. 2)	Effektive Kosten
a. Sorbinsäure und Natamycin	150		
b. Asche gesamt (Gravimetrie)	80		
c. Eisen und Kupfer (Photometrie)	50		
d. Hefen und Milchsäurebakterien (mikrobiologische Bestimmung)	80		
e. Methanol (GC)	80		
f. Chlorid und Sulfat (Photometrie)	50		

¹ SR 916.145.211

² SR 916.145.211

Direktzahlungsverordnung (DZV), SR 910.13

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 2 Direktzahlungsarten</p> <p>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Biodiversitätsbeiträge; <ul style="list-style-type: none"> 1. Qualitätsbeitrag, 2. Vernetzungsbeitrag; d. Landschaftsqualitätsbeitrag; 	<p><i>Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}</i></p> <p>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Biodiversitätsbeitrag; d. <i>Aufgehoben</i> e^{bis} Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;
<p>Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen</p> <p>³Für Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.</p>	<p><i>Art. 3 Abs. 3</i></p> <p>³Für den Biodiversitätsbeitrag und für den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind auch juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie Kantone und Gemeinden beitragsberechtigt, sofern sie Bewirtschafterinnen des Betriebs sind. Davon ausgenommen sind juristische Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Umgehung der Altersgrenze oder der Ausbildungsanforderungen gegründet wurden.</p>
	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 10</i></p> <p>1a. Abschnitt: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall</p> <p><i>Art. 10a</i> Erfordernis</p> <p>¹ Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. <p>² Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug</p>

¹ SR 831.40

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p>nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.</p> <p><i>Art. 10b</i> Ausnahmen vom Erfordernis</p> <p>¹Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat; b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde; c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 Franken erzielt hat; d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt. <p>² Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr.</p> <p>³ Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einzuholen.</p> <p><i>Art. 10c</i> Umfang des Versicherungsschutzes</p> <p>Der Versicherungsschutz muss umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft; b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.

² SR 642.11

³ SR 831.40

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p><i>Art. 10d</i> Anforderungen an die Taggeldversicherung</p> <p>¹ Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen.</p> <p>² Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.</p> <p><i>Art. 10e</i> Anforderungen an die Risikovorsorge</p> <p>¹ Die Risikovorsorge muss vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken. <p>² Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilmässig.</p> <p><i>Art. 10f</i> Ausnahmen vom Erfordernis eines Versicherungsschutzes aufgrund des Gesundheitszustands der zu versichernden Person</p> <p>¹ Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz.</p> <p>² Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein.</p> <p>³ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.</p>
<p>Art. 14 Angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen</p> <p>² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1^{bis}, wenn diese Flächen und Bäume:</p>	<p><i>Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6</i></p> <p>² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1^{bis}, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>⁶ Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.</p>
<p>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>¹ Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1</p>	<p><i>Art. 14a</i> Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche</p> <p>¹ Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.</p> <p>² Als Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, p auf offener Ackerfläche und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>³ Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>² Betriebe, die mehr als 25 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen.</p> <p>³ Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78.</p> <p>⁴ Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>⁵ Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar.</p> <p>⁶ Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.</p>
<p>Art. 35</p> <p>⁴ Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zu Biodiversitätsbeiträgen (Art. 55), zum Landschaftsqualitätsbeitrag (Art. 63) und zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50).</p> <p>⁶ Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zu Biodiversitätsbeiträgen.</p>	<p><i>Art. 35 Abs. 4 und 6</i></p> <p>⁴ Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht und die deswegen nicht jährlich genutzt werden, berechtigen in den Jahren ohne Nutzung nur zum Biodiversitätsbeitrag (Art. 55), zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 78 und 79) sowie zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50).</p> <p>⁶ Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 Bst. o) berechtigen nur zum Biodiversitätsbeitrag.</p>
<p>Art. 41 Anpassung des Normalbesatzes</p> <p>¹ Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin einen Bewirtschaftungsplan einreicht, der einen höheren Besatz rechtfertigt; b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll; c. Flächenmutationen dies erfordern. <p>² Er setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, insbesondere der Fachstelle für Naturschutz, herab, wenn:</p>	<p><i>Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz</i></p> <p>¹ Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> d. sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p>² Er setzt den Normalbesatz herab, wenn:</p>
<p>3. Kapitel: Biodiversitätsbeiträge 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 55 ¹ Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:⁴</p> <p>p. regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>^{1bis} Biodiversitätsbeiträge werden pro Baum für folgende eigene oder gepachtete Bäume gewährt:⁵</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 55</i> <i>3. Kapitel: Biodiversitätsbeitrag</i> <i>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</i></p> <p><i>Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1^{bis}</i></p> <p>1 Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>p. Aufgehoben</p> <p>^{1bis} Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum gewährt.</p>
<p>2. Abschnitt: Qualitätsbeitrag für die Biodiversität</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 56</i> <i>2. Abschnitt: Beitrag</i></p>
<p>Art. 57⁶Verpflichtungsdauer des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin ^{1bis} Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Absatz 1^{bis} während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I und einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen: während mindestens eines Jahres;</p>	<p><i>Art. 57 Abs. 1^{bis} Bst. a</i></p> <p>^{1bis} Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Absatz 1^{bis} während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I: während mindestens eines Jahres;</p>
<p>Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I ⁶ Ast- und Streuhaufen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist.</p> <p>⁷ Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf</p>	<p><i>Art. 58 Abs. 6 und 7</i></p> <p>⁶ Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist.</p> <p>⁷ Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mähaufbereitern ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit</p>

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3291).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3291).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4497).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungs-gebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.</p>	<p>natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.</p>
<p>3. Abschnitt: Vernetzungsbeitrag</p> <p>Art. 61 Beitrag</p> <p>¹ Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung und der angepassten Bewirtschaftung von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und p sowie Bäumen nach Artikel 55 Absatz 1^{bis,7}</p> <p>² Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Vernetzung ausrichtet.</p> <p>³ Der Kanton legt die Beitragsansätze für die Vernetzung fest.</p> <p>⁴ Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 3.2.1.</p> <p>Art. 62 Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>¹ Der Vernetzungsbeitrag wird gewährt, wenn die Flächen und Bäume:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Artikel 58 und Anhang 4 erfüllen; b. den Anforderungen des Kantons an die Vernetzung entsprechen; c. nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojekts angelegt und bewirtschaftet werden.⁸ <p>² Die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Buchstabe B entsprechen. Sie müssen vom BLW nach Anhörung des BAFU genehmigt werden.⁹</p> <p>³ Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils acht Jahre. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Fläche bis zum Ablauf der Projektdauer entsprechend bewirtschaften.</p> <p>⁴ Der Kanton kann die Verpflichtungsdauer nach Absatz 3 mit den Verpflichtungsdauern der Beiträge der Qualitätsstufen I und II nach Artikel 57 und des Landschaftsqualitätsbeitrags nach Artikel 63 auf derselben Fläche oder für dieselben Bäume abstimmen.</p>	<p><i>3. Abschnitt (Art. 61 und 62)</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4497).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4497).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4497).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>⁵ Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, kann der Kanton:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festlegen, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist; b. weitere Kleinstrukturen zur Anrechnung an den Höchstanteil nach Artikel 35 Absatz 2 bewilligen. <p>⁶ Die Vorschriften nach Absatz 5 Buchstabe a sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren.</p> <p>4. Kapitel: Landschaftsqualitätsbeitrag</p> <p>Art. 63 Beitrag</p> <p>¹ Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</p> <p>² Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet, die diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV¹⁰ oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzen.</p> <p>³ Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest.</p> <p>⁴ Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4.1.</p> <p>Art. 64 Projekte</p> <p>¹ Projekte der Kantone müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Ziele müssen auf bestehenden regionalen Konzepten basieren oder in der Region zusammen mit den interessierten Kreisen entwickelt werden. b. Die Massnahmen müssen auf die regionalen Ziele ausgerichtet sein. c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. <p>² Der Kanton muss dem BLW Gesuche um Bewilligung eines Projekts und um dessen Finanzierung zusammen mit einem Projektbericht zur Überprüfung der Mindestanforderungen einreichen. Das Gesuch muss bis zum 31. Oktober des Jahres vor Beginn der Projektdauer eingereicht werden.</p> <p>³ Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung.</p> <p>⁴ Der Beitrag des Bundes wird für Projekte ausgerichtet, die acht Jahre dauern.</p>	<p><i>4. Kapitel (Art. 63 und 64) Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>⁵ Der Kanton kann die Verpflichtungsdauer nach Absatz 4 mit den Verpflichtungs-dauern der Beiträge der Qualitätsstufen I und II nach Artikel 57 und des Vernetzungs-beitrags nach Artikel 61 auf derselben Fläche oder für dieselben Bäume abstimmen. Das BLW berücksichtigt auch Massnahmen, die nach Beginn des Projekts vereinbart werden.</p> <p>⁶ Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW pro Projekt einen Evaluationsbericht ein.</p> <p>⁷ Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet.</p>	
<p>Art. 71b</p> <p>³ Kein Beitrag wird ausgerichtet für Nützlingsstreifen nach Absatz 1 Buchstabe b in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe n; b. regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe p. 	<p><i>Art. 71b Abs. 3</i></p> <p>³ Kein Beitrag wird ausgerichtet für Nützlingsstreifen nach Absatz 1 Buchstabe b in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe n.</p>
	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 77</i></p> <p><i>5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität</i></p>
	<p><i>Art. 78</i> Beitrag</p> <p>¹ Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</p> <p>² Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV¹¹ oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt.</p> <p>³ Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest.</p> <p>⁴ Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4.</p> <p>⁵ Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet.</p> <p>⁶ Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.</p>

¹¹ SR 910.91

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p><i>Art. 79</i> Anforderungen an die Projekte der Kantone</p> <p>¹ Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020¹² ausgerichtet. b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt. c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013¹³ ist gewährleistet. e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG¹⁴ ist sichergestellt. <p>² Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.</p> <p><i>Art. 79a</i> Verfahren</p> <p>¹ Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen.</p> <p>² Er reicht dem BLW das Gesuch um Bewilligung eines Projekts und um dessen Finanzierung ein.</p> <p>³ Für die Einreichung gelten folgende Fristen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. <p>⁴ Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung.</p> <p>⁵ Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen.</p>

¹² Abrufbar unter: www.bafu.admin.ch > Themen > Landschaft > Publikationen und Studien > [Landschaftskonzept Schweiz. Landschaft und Natur in den Politikbereichen des Bundes.](#)

¹³ Abrufbar unter: www.agroscope.admin.ch > Themen > Umwelt und Ressourcen > > Biodiversität, Landschaft > Ökoausgleich und Funktionen > Umweltziele Landwirtschaft, Bericht « [Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft: Bereich Ziel- und Leitarten, Lebensräume \(OPAL\)](#)», ART-Schriftenreihe 18.

¹⁴ SR 451

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p>⁶ Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein.</p> <p>⁷ Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.</p> <p>⁸ Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.</p>
<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge</p> <p>1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p> <p>Art. 82</p> <p>¹ Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet.</p> <p>² Als präzise Applikationstechnik gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Unterblattspritztechnik; b. driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen. <p>³ Als Unterblattspritztechnik gilt eine Zusatzvorrichtung für konventionelle Pflanzenschutzgeräte, die es erlaubt, dass mindestens 50 Prozent der Düsen für die Behandlung der unteren Pflanzenteile sowie der Blattunterseiten eingesetzt werden.</p> <p>⁴ Als driftreduzierende Spritzgeräte gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung; b. Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung; c. Tunnelrecyclingsprühgerät. <p>⁵ Driftreduzierende Spritzgeräte sind so konzipiert oder ausgerüstet, dass auch ohne den Einsatz von driftreduzierenden Düsen mindestens 50 Prozent der Drift reduziert wird.</p> <p>⁶ Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p> <p>2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <p>Art. 82b Beitrag</p>	<p><i>6. Kapitel (Art. 82–82c)</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>¹ Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro GVE nach Ziffer 7 des Anhangs der LBV¹⁵ ausgerichtet.</p> <p>² Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p> <p>Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>¹ Die Futtermischung muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamten Futtermischungen aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine dürfen den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>² In der Schweinemast müssen während der Mastdauer mindestens zwei Futtermischungen mit unterschiedlichem Gehalt an Rohprotein in g/MJ VES eingesetzt werden. Die in der Endmastphase eingesetzte Futtermischung muss, bezogen auf die Trockensubstanz, mindestens 30 Prozent der während der Mastdauer eingesetzten Futtermittel ausmachen.</p> <p>³ Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.</p> <p>⁴ Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>	
<p>Art. 97 Anmeldung für Direktzahlungsarten und den ÖLN</p> <p>¹ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 31. Oktober 2018 (VKKL) bis spätestens am 31. August vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für:</p> <p>b. die Biodiversitätsbeiträge;</p>	<p><i>Art. 97 Abs. 1 Bst. b</i></p> <p>¹ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 31. Oktober 2018¹⁶ (VKKL) bis spätestens am 31. August vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für:</p> <p>b. den Biodiversitätsbeitrag;</p>
<p>Art. 98 Gesuch</p> <p>³ Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:</p> <p>c. die auf einer Karte eingezeichneten Biodiversitätsförderflächen, mit Ausnahme der Hochstamm-Feldobstbäume und der einheimischen standortgerechten Einzelbäumen und Alleen; die Kantone können eine Erfassung über das geografische Informationssystem verlangen;</p>	<p><i>Art. 98 Abs. 3 Bst. c</i></p> <p>³ Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:</p> <p>c. <i>Aufgehoben</i></p>

¹⁵ SR 910.91

¹⁶ SR 910.15

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 101 Nachweis</p> <p>Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben.</p>	<p><i>Art. 101</i> Nachweis</p> <p>¹ Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben; b. die Anforderungen an den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen. <p>² Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolicen im Beitragsjahr; b. die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr. <p>³ Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.</p>
<p>Art. 104</p> <p>⁴ Er kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht an die Projektträgerschaft delegieren.</p>	<p><i>Art. 104 Abs. 4</i></p> <p>⁴ Er kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nicht an die Projektträgerschaft delegieren.</p>
<p>Art. 107a¹⁷ Verzicht auf Anpassung des Sömmerungs-, Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeitrags bei vorzeitiger Abalpfung aufgrund von Grossraubtieren</p> <p>¹ Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 sowie den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 4.1 Buchstabe b in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet. 	<p><i>Art. 107a Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. b</i></p> <p>Verzicht auf Anpassung der Sömmerungsbeiträge, des Biodiversitätsbeitrags sowie des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität bei vorzeitiger Abalpfung aufgrund von Grossraubtieren</p> <p>¹ Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 und den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Anhang 7 Ziffer 5a.1 in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.
<p>Art. 109 Auszahlung der Beiträge an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen</p>	<p><i>Art. 109 Abs. 5</i></p>

¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2022 737).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>⁵Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Landschaftsqualitätsbeitrag im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpgenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhalter und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.</p>	<p>⁵Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpgenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhaltern und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.</p>
	<p><i>Art. 115h</i> Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Für Personen nach Artikel 10a Absatz 1, die am 1. Januar 2027 das 55. Altersjahr vollendet haben, besteht keine Pflicht zu einem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall.</p> <p>² Der Vernetzungsbeitrag des bisherigen Rechts, der Landschaftsqualitätsbeitrag des bisherigen Rechts und der Ressourceneffizienzbeitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen des bisherigen Rechts werden noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. Die Kürzungen richten sich nach dem bisherigen Recht.</p> <p>³ Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet.</p> <p>⁴ Die einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen nach Art. 55 Abs. 1^{bis} Buchstabe b nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 anrechenbar.</p> <p>⁵ Die regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 Bst. p nach bisherigem Recht sind noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 und Artikel 14a anrechenbar.</p>
	<p>II</p> <p>Die Anhänge 1, 2, 4 und 6–8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>III</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p>² Die Artikel 10a–10f, 101 und 115h Absatz 1, Anhang 1 Ziffern 1.1 Buchstabe d, 2.1.2, 2.1.3a und 2.1.8 sowie Anhang 8 Ziffern 2.1a, 2.2.3 Buchstaben a treten am 1. Januar 2027 in Kraft.</p> <p>³ Anhang 1 Ziffer 2.1.3 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.</p>

<p style="text-align: right;"><i>Anhang 1</i></p> <p>(Art. 13 Abs. 1 und 3, 14 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 1, 18 Abs. 4–8, 19–21, 25, 58 Abs. 4 Bst. d, 68 Abs. 3 und 4, 69 Abs. 3, 71e Abs. 2, 115 Abs. 11 und 16, 115c Abs. 1 und 4, 115d Abs. 4, 115e Abs. 1 sowie 115f Abs. 1)</p> <p>Ökologischer Leistungsnachweis</p> <p>1.1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein:</p> <p>d. die berechnete Nährstoffbilanz und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen;</p>	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 1</i></p> <p>(Art. 13 Abs. 1 und 3, 14 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 1, 18 Abs. 4–8, 19–21, 25, 58 Abs. 4 Bst. d, 68 Abs. 3 und 4, 69 Abs. 3, 115 Abs. 11 und 16, 115c Abs. 1 und 4, 115d Abs. 4 115e Abs. 1 sowie 115f Abs. 1)</p> <p>Ökologischer Leistungsnachweis</p> <p><i>Ziff. 1.1 Bst. d</i></p> <p>1.1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebs machen. Die Aufzeichnungen müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein:</p> <p>d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz¹⁸ notwendigen Unterlagen;</p>
<p>2 Ausgegliche Dungerbilanz</p> <p>2.1 Nahstoffbilanz</p> <p>2.1.1 Mittels der Nahstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein uberschussiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Fur die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz¹⁹ des BLW. Anwendbar sind die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wahlen, welche der Versionen er oder sie einhalten will. Das BLW ist fur die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nahstoffbilanz zustandig.</p> <p>2.1.2 Fur die Berechnung der Nahstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nahstoffbilanz muss jahrlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nahstoffbilanz des Vorjahres massgebend.</p> <p>2.1.3 Samtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdunger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben mussen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV²⁰ erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdunger fur die Erfullung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nahstoffgehalte zuruckweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilitat der angegebenen Nahstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.</p>	<p><i>Ziff. 2.1.1–2.1.3a, 2.1.8, 2.1.9b Bst. b, 2.1.10, 2.1.13</i></p> <p>2.1.1 Anhand der Nahstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein uberschussiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Fur die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen konnen die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des Beitragsjahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres anwenden.</p> <p>2.1.2 Fur die Berechnung der Nahstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nahstoffbilanz muss jahrlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nahstoffbilanz des Vorjahres massgebend. Die Berechnung und Freigabe der Nahstoffbilanz fur den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfugung gestellten zentralen Web-Service erfolgen.</p> <p>2.1.3 Samtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdunger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben mussen im zentralen Informationssystem zum Nahstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die darin erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdunger fur die Erfullung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nahstoffgehalte zuruckweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilitat der angegebenen Nahstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.</p> <p>2.1.3a Fur die Berechnung der Nahstoffbilanz sind die folgenden Nahstoffverschiebungen massgebend:</p>

¹⁸ Die jeweils geltenden Versionen der Wegleitung sind abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Okologischer Leistungs-nachweis > Ausgegliche Dungerbilanz und Bodenuntersuchungen (DZV Art. 13).

¹⁹ Die jeweils geltenden Versionen der Wegleitung sind abrufbar unter: www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Okologischer Leistungsnachweis > Ausgegliche Dungerbilanz und Bodenuntersuchungen (DZV Art. 13).

²⁰ SR 919.117.71

<p>2.1.8 Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist grundsätzlich nicht möglich. Im Rebbau und im Obstbau ist die Verteilung phosphorhaltiger Dünger über mehrere Jahre zugelassen. In den übrigen Kulturen darf auf den Betrieb zugeführter Phosphor in Form von Kompost und Kalk auf maximal drei Jahre verteilt werden. Der mit diesen Düngern ausgebrachte Stickstoff muss jedoch vollständig in der Stickstoffbilanz des Ausbringjahres berücksichtigt werden.</p> <p>2.1.9b Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe:</p> <p>b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der Hof- und Recyclingdünger nach HODUFLU und des eingesetzten Mineraldüngers, in GVE.</p> <p>2.1.10 Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen und bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach Ziffer 2.1.9 eine Nährstoffbilanz verlangen.</p> <p>2.1.13 Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz, Auflage 1.10, müssen für in HODUFLU erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.</p>	<p>a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV²¹ erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter;</p> <p>b. die Verschiebungen von Grundfutter.</p> <p>Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.</p> <p>2.1.8 Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist wie folgt zulässig:</p> <p>a. Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte.</p> <p>b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden.</p> <p>c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.</p> <p>2.1.9b Die GVE pro Hektare düngbare Fläche werden berechnet anhand der Summe:</p> <p>b. der gesamten Stickstoff- beziehungsweise Phosphormenge der eingesetzten Dünger, in GVE.</p> <p>2.1.10 Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen oder bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der Grenzen nach den Ziffern 2.1.9 und 2.1.9a eine Nährstoffbilanz verlangen.</p> <p>2.1.13 Betriebe, mit Vereinbarungen über die lineare Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 oder über die Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Methode Suisse-Bilanz müssen für im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden.</p>
<p>6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</p> <p>6.1a.4 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022²² betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p>	<p><i>Ziff. 6.1a.4 Einleitungssatz</i></p> <p>6.1a.4 Bei Anwendungen mit Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe nach Anhang 1 Teil A PSMV enthalten, müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 23. Februar 2022²³ betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern und die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko». Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p>

²¹ SR 919.117.71

²² Die Weisungen sind abrufbar unter: www.blv.admin.ch > Zulassung Pflanzenschutzmittel > Weisungen und Merkblätter > Schutz der Oberflächengewässer und Biotope.

²³ Die Weisungen sind abrufbar unter: www.blv.admin.ch > Zulassung Pflanzenschutzmittel > Weisungen und Merkblätter > Schutz der Oberflächengewässer und Biotope.

<p>6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau</p> <p>6.2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:</p> <p>b. Im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in den folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten:</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Kultur</td> <td>Vorauflauf-Herbizide</td> </tr> </table> <hr/> <p>a. Getreide Teil- oder breitflächige Anwendung Beim Einsatz von Vorauflauf-Herbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen.</p>	Kultur	Vorauflauf-Herbizide	<p><i>Ziff. 6.2.2 Bst. b Bst. a</i></p> <p>6.2.2 b. Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt: im Vorauflauf-Verfahren sind Herbizide nur in folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Kultur</td> <td>Vorauflauf-Herbizide</td> </tr> </table> <hr/> <p>a. Getreide Teil- oder breitflächige Anwendung</p>	Kultur	Vorauflauf-Herbizide
Kultur	Vorauflauf-Herbizide				
Kultur	Vorauflauf-Herbizide				
<p>Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</p> <p>4 Weidesysteme für Schafe</p> <p>4.1 Ständige Behirtung</p> <p>4.1.9 Kunststoffweidenetze werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.</p> <p>4.1.10 Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 bewilligen.</p> <p>4.2 Umtriebsweide</p> <p>4.2.9 Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 bewilligen.</p>	<p>Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</p> <p><i>Ziff. 4.1.9</i></p> <p>4.1.9 Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung nur eingesetzt werden, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen. Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden.</p> <p>Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.</p> <p><i>Ziff. 4.1.10</i></p> <p>4.1.10 Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.</p> <p><i>Ziff. 4.2.9</i></p> <p>4.2.9 Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.</p>				

<p style="text-align: right;"><i>Anhang 4</i> (Art. 58 Abs. 1, 2, 4 und 9, 59 Abs. 1 sowie 62 Abs. 1 Bst. a und 2)</p> <p>Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p> <p>A Biodiversitätsförderflächen</p> <p>1 Extensiv genutzte Wiesen</p> <p>1.1 Qualitätsstufe I</p> <p>1.1.4 Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.</p> <p>10 Ackerschonstreifen</p> <p>10.1 Qualitätsstufe I</p> <p>10.1.1 Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen von Ackerkulturen, die:</p> <p>a. auf der gesamten Längsseite der Ackerkulturen angelegt sind; und</p>	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 4</i> (Art. 58 Abs. 1, 2, 4 und 9, 59 Abs. 1 sowie 62 Abs. 1 Bst. a und 2)</p> <p>Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p> <p>A Biodiversitätsförderflächen</p> <p><i>Ziff. 1.1.4</i></p> <p>1.1.4 Auf Flächen mit unbefriedigender floristischer Zusammensetzung kann der Kanton eine geeignete Bewirtschaftungsform oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.</p> <p><i>Ziff. 10.1.1 Bst. a</i></p> <p>10.1.1 Begriff: extensiv bewirtschaftete Flächen von Ackerkulturen, die:</p> <p>a. streifenförmig über die gesamte Länge der Ackerkulturen oder ganzflächig angelegt sind; und</p>
<p>13 Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen</p> <p>13.1 Qualitätsstufe I</p> <p>13.1.1 Der Abstand zwischen zwei zu Beiträgen berechtigenden Bäumen beträgt mindestens 10 m.</p> <p>13.1.2 Unter den Bäumen darf in einem Radius von mindestens 3 m kein Dünger ausgebracht werden.</p> <p>16 Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen</p> <p>16.1 Qualitätsstufe I</p> <p>16.1.1 Begriff: ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume, die keinem der nach den Ziffern 1–15 und 17 beschriebenen Elemente entsprechen.</p> <p>16.1.2 Die Auflagen und Bewilligung sind von der kantonalen Naturschutzfachstelle in Absprache mit dem kantonalen Landwirtschaftsamt und dem BLW festzulegen.</p>	<p><i>Ziff. 13 und 16</i> <i>Aufgehoben</i></p>
<p>14.2 Qualitätsstufe II</p> <p>14.2.2 Für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II für die Biodiversitätsbeiträge erfüllen, können im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Ausnahmen von den Grundsätzen der Qualitätsstufe I bewilligt werden.</p>	<p><i>Ziff. 14.2.2</i></p> <p>14.2.2 Für Flächen, welche die Kriterien der Qualitätsstufe II für den Biodiversitätsbeitrag erfüllen, können im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle Ausnahmen von den Grundsätzen der Qualitätsstufe I bewilligt werden.</p>
<p>17 Getreide in weiter Reihe</p> <p>17.1 Qualitätsstufe I</p>	<p><i>17.1.2a, 17.1.4 und 17.1.7</i></p>

<p>17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind.</p> <p>17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen.</p> <p>17.1.3 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die gestützt auf die PSMV im Feldbau für Getreide zugelassen sind, ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.4 erlaubt.</p> <p>17.1.4 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</p> <p>17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</p> <p>17.1.6 Die Kombination von Getreide in weiter Reihe mit Ackerschonstreifen auf derselben Fläche ist nicht erlaubt.</p>	<p>17.1.2a Bei Sämaschinen mit einem Scharabstand von mindestens 30 cm sind keine ungesäten Reihen notwendig.</p> <p>17.1.4 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch eine einmalige mechanische Unkrautregulierung bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</p> <p>17.1.7 Im Frühjahr ist bis zum 15. April ein einmaliges Walzen erlaubt.</p>
<p>B Vernetzung</p> <p>1 Ausgangszustand</p> <p>1.1 Ein abgegrenztes Gebiet muss definiert und auf einem Plan dargestellt werden. Dieser muss den Ausgangszustand der einzelnen Lebensräume aufzeigen. Im Plan müssen mindestens folgende Elemente aufgeführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Biodiversitätsförderflächen, einschliesslich der jeweiligen Qualitätsstufe; b. in den Inventaren des Bundes und Kantons aufgeführte Objekte; c. bedeutende ökologische Lebensräume innerhalb und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche; d. Sömmerungsgebiet, Wald, Grundwasserschutzzonen, Bauzonen. <p>1.2 Der Ausgangszustand muss beschrieben werden.</p> <p>2 Definition der Ziele</p> <p>2.1 Die Ziele im Hinblick auf die Förderung der floristischen und faunistischen Vielfalt sind zu definieren. Sie müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen.</p> <p>2.2 Die Ziele müssen folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Ziel- und Leitarten sind zu definieren. Zielarten sind Arten, die gefährdet sind und für die das Projektgebiet eine besondere Verantwortung trägt. Leitarten sind Arten, die für das Projektgebiet charakteristisch sind oder waren. Wenn im Perimeter Zielarten vorkommen, müssen diese berücksichtigt werden. Die Auswahl und das effektive und potenzielle Vorkommen der Ziel- und Leitarten muss durch Feldbegehungen überprüft werden. 	<p><i>Bst. B</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

<p>b. Wirkungsziele sind zu definieren. Sie orientieren über die angestrebte Wirkung im Hinblick auf die gewählten Ziel- und Leitarten. Die Ziel- und Leitarten sind durch das Projekt zu erhalten oder zu fördern.</p> <p>c. Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste achtjährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche als ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12–15 Prozent Biodiversitätsförderfläche der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der Biodiversitätsförderflächen ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten Biodiversitätsförderflächen, die:</p> <ul style="list-style-type: none">– die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllen;– die Anforderungen für Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland erfüllen; oder– gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden. <p>d. Qualitative Umsetzungsziele (Massnahmen) sind zu definieren. Massnahmen für verbreitet vorkommende Ziel- und Leitarten sind in der Vollzugshilfe Vernetzung aufgelistet. Es können auch andere Massnahmen definiert werden, sofern sie gleichwertig sind.</p> <p>e. Die Ziele müssen messbar und terminiert sein.</p> <p>2.3 Flächen sind insbesondere anzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. entlang von Gewässern, wobei diesen der erforderliche Raum für ihre natürlichen Funktionen zu gewähren ist;b. entlang von Wäldern;c. zur Erweiterung von Naturschutzflächen sowie zu deren Pufferung. <p>2.4 Synergien mit Projekten in den Bereichen Ressourcennutzung, Landschaftsgestaltung und Artenförderung sind zu nutzen.</p> <p>3 Soll-Zustand</p> <p>3.1 Der Sollzustand der räumlichen Anordnung der Biodiversitätsförderflächen ist auf einem Plan darzustellen.</p> <p>4 Umsetzung</p> <p>4.1 In einem Umsetzungskonzept sind aufzuzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Projektträgerschaft;– Projektverantwortliche;– Finanzierungsbedarf und Finanzierungskonzept;	
--	--

<p>– geplante Umsetzung.</p> <p>4.2 Damit ein Betrieb Vernetzungsbeiträge beziehen kann, muss eine fachkompetente einzelbetriebliche Beratung oder eine gleichwertige Beratung in Kleingruppen stattfinden. Die Projektträgerschaft schliesst mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Vereinbarungen ab.</p> <p>4.3 Nach vier Jahren muss ein Zwischenbericht erstellt werden, der die Zielerreichung dokumentiert.</p> <p>5 Weiterführung von Vernetzungsprojekten</p> <p>5.1 Vor Ablauf der achtjährigen Projektdauer ist der Zielerreichungsgrad zu überprüfen. Die definierten Umsetzungsziele müssen für eine Weiterführung des Projektes zu 80 Prozent erreicht werden. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.</p> <p>5.2 Die Zielsetzungen (Umsetzungsziele und Massnahmen) sind zu überprüfen und anzupassen. Der Projektbericht muss den Mindestanforderungen an die Vernetzung (Ziff. 2–4) entsprechen.</p>	
<p style="text-align: right;"><i>Anhang 6</i></p> <p>(Art. 72 Abs. 2 und 4, 75 Abs. 1 und 3, 75a Abs. 1 und 3, 76 Abs. 1 sowie 115d Abs. 1)</p> <p>Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</p> <p>A Anforderungen für BTS-Beiträge</p> <p>2.5 Einzelhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</p>	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 6</i></p> <p>(Art. 72 Abs. 2 und 4, 75 Abs. 1 und 3, 75a Abs. 1 und 3, 76 Abs. 1 sowie 115d Abs. 1)</p> <p>Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</p> <p>A Anforderungen für BTS-Beiträge</p> <p><i>Ziff. 2.5 Einleitungssatz</i></p> <p>Einzel- oder Gruppenhaltung in einer Ein- oder Mehrbereich-Bucht mit einem Liegebereich nach Ziffer 2.1 Buchstabe a ist in folgenden Situationen zulässig:</p>
<p style="text-align: right;"><i>Anhang 7</i></p> <p>(Art. 61 Abs. 4, 63 Abs. 4, 83 Abs. 1 und 86 Abs. 3)</p> <p>Beitragsansätze</p> <p>3 Biodiversitätsbeiträge</p> <p>3.1 Qualitätsbeitrag</p> <p>3.1.1 Die Beiträge betragen für:</p>	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 7</i></p> <p>(Art. 61 Abs. 4, 63 Abs. 4, 83 Abs. 1 und 86 Abs. 3)</p> <p>Beitragsansätze</p> <p><i>Klammerverweis bei Anhangnummer</i></p> <p>(Art. 78 Abs. 4, 83 Abs. 1, 86 Abs. 3 und 107a Abs. 1 Bst. b)</p> <p><i>Ziff. 3 Titel</i></p> <p>3 Biodiversitätsbeitrag</p>

		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen	
		I	II
		Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr
13. <i>Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen</i>		–	–
3.1.2 Die Beiträge betragen für:			
		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen	
		I	II
		Fr./Baum und Jahr	Fr./Baum und Jahr
2. <i>Standortgerechte Einzelbäume und Alleen</i>		–	–
3.2 Vernetzungsbeitrag			
3.2.1 Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:			
a.	pro ha extensive Weide und Waldweide		500 Fr.
b.	pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 1–3, 5–11 und 13		1000 Fr.
c.	pro Baum nach Ziffer 3.1.2 Ziffern 1 und 2		5 Fr.
4 Landschaftsqualitätsbeitrag			
4.1 Pro Projekt und Jahr übernimmt der Bund höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:			
a.	pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche von Betrieben mit vertraglichen Vereinbarungen		360 Fr.
b.	pro NST des Normalbesatzes auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit vertraglichen Vereinbarungen		240 Fr.
4.2 Der Bund stellt den Kantonen für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 64 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 120 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung.			

Ziff. 3.1.1 Ziff. 13, 3.1.2 Ziff. 2, 3.2 und 4
Aufgehoben

	<p><i>Ziffer 5a</i></p> <p>5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität</p> <p>5a.1 Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</p>															
<p style="text-align: right;"><i>Anhang 8</i></p> <p style="text-align: center;">(Art. 105 Abs. 1, 115a Abs. 1 und 2, 115c Abs. 2, 115f Abs. 2 und 115g Abs. 2)</p> <p>Kürzungen der Direktzahlungen</p> <p>2.1.6 Angaben zu den Flächen und Bäumen</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th colspan="2" style="text-align: left;">Kürzung oder Massnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td> <td>Zu tiefe Angabe Zu hohe Angabe</td> <td>Keine Korrektur Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> <tr> <td>e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe oder Vernetzung bei Einzelbäumen/ Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td> <td>Falsche Angabe</td> <td>Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme		d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe Zu hohe Angabe	Keine Korrektur Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum	e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe oder Vernetzung bei Einzelbäumen/ Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Falsche Angabe	Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 8</i></p> <p style="text-align: center;">(Art. 105 Abs. 1, 115a Abs. 1 und 2, 115c Abs. 2, 115f Abs. 2 und 115g Abs. 2)</p> <p>Kürzungen der Direktzahlungen</p> <p><i>Ziff. 2.1.6 Bst. d und e</i></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td>d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td> <td>Zu tiefe Angabe Zu hohe Angabe</td> <td>Keine Korrektur Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum</td> </tr> <tr> <td>e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)</td> <td>Falsche Angabe</td> <td>Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum</td> </tr> </tbody> </table>	d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe Zu hohe Angabe	Keine Korrektur Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum	e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Falsche Angabe	Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung oder Massnahme															
d. Deklaration der Anzahl Einzelbäume/Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe Zu hohe Angabe	Keine Korrektur Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum														
e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe oder Vernetzung bei Einzelbäumen/ Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Falsche Angabe	Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum														
d. Deklaration der Anzahl Hochstamm-Feldobstbäume nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Zu tiefe Angabe Zu hohe Angabe	Keine Korrektur Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffener Baum														
e. Deklaration Kategorie, Qualitätsstufe Hochstamm-Feldobstbäumen nicht korrekt (Art. 98, 100 und 105)	Falsche Angabe	Bei allen Mängeln: Korrektur auf richtige Angabe und zusätzlich 50 Fr. je betroffenen Baum														
	<p><i>Ziff. 2.1a</i></p> <p>2.1a Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall</p> <p>2.1a.1 Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall beträgt die Kürzung beim erstmaligen Verstoss 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.</p> <p>Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>															

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/AP22+ – Vernehmlassung

<p>2.2.3 Dokumente</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Hofdüngerlieferorscheine bzw. Auszüge HODUFLU, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td> <td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td> </tr> <tr> <td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td> <td>200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist immer noch: 110 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Hofdüngerlieferorscheine bzw. Auszüge HODUFLU, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)	50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde	b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist immer noch: 110 Pte.	<p><i>Ziff. 2.2.3 Bst. a und b</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)</td> <td>50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</td> </tr> <tr> <td>b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)</td> <td>200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist von maximal 10 Tagen immer noch: 110 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)	50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde	b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist von maximal 10 Tagen immer noch: 110 Pte.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung												
a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Hofdüngerlieferorscheine bzw. Auszüge HODUFLU, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)	50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde												
b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist immer noch: 110 Pte.												
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung												
a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Aufzeichnungen NPr-Futter, Bodenanalysen älter als 10-jährig, Spritzentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1, 2.2 und 6.1a.1)	50 Fr. pro Dokument bzw. pro Bodenanalyse Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde												
b. Nährstoffbilanz, inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend, falsch oder unbrauchbar (Anh. 1 Ziff. 1)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist von maximal 10 Tagen immer noch: 110 Pte.												
<p>2.2.4 Angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen und Inventare nationaler Bedeutung</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche auf der inländischen Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone (Art. 14a)</td> <td>20 Pte. je % Unterschreitung, mind. 10 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche auf der inländischen Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone (Art. 14a)	20 Pte. je % Unterschreitung, mind. 10 Pte.	<p><i>Ziff. 2.2.4 Bst. c</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)</td> <td>20 Pte. je % Unterschreitung, mind. 10 Pte.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)	20 Pte. je % Unterschreitung, mind. 10 Pte.				
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung												
c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche auf der inländischen Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone (Art. 14a)	20 Pte. je % Unterschreitung, mind. 10 Pte.												
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung												
c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche vorhanden (Art. 14a)	20 Pte. je % Unterschreitung, mind. 10 Pte.												
<p>2.2.6 Acker- und Gemüsebau/Grünfläche</p> <table border="1"> <tbody> <tr> <td>g. Anforderungen an Kontrollfenster nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 6.2)</td> <td>5 Pte. pro Kultur</td> </tr> </tbody> </table>	g. Anforderungen an Kontrollfenster nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 6.2)	5 Pte. pro Kultur	<p><i>Ziff. 2.2.6 Bst. g</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>										
g. Anforderungen an Kontrollfenster nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 6.2)	5 Pte. pro Kultur												
<p>2.4 Biodiversitätsbeiträge: Qualitätsbeiträge</p> <p>2.4.18 Einheimische standortgerechte Einzelbäume</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 13.1)</td> <td>200 Fr.</td> </tr> <tr> <td>b. Düngung unter den Bäumen im Radius von weniger als 3 m (Anh. 4 Ziff. 13.1)</td> <td>200 Fr.</td> </tr> </tbody> </table> <p>2.4.20 Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Auflagen gemäss spezifischen Anforderungen nicht eingehalten (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 16.1)</td> <td>200 Fr.</td> </tr> </tbody> </table> <p>2.4a Biodiversitätsbeiträge: Vernetzungsbeitrag</p>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 13.1)	200 Fr.	b. Düngung unter den Bäumen im Radius von weniger als 3 m (Anh. 4 Ziff. 13.1)	200 Fr.	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Auflagen gemäss spezifischen Anforderungen nicht eingehalten (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 16.1)	200 Fr.	<p><i>Ziff. 2.4 Titel</i></p> <p>2.4 Biodiversitätsbeitrag</p> <p><i>Ziff. 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung												
a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 13.1)	200 Fr.												
b. Düngung unter den Bäumen im Radius von weniger als 3 m (Anh. 4 Ziff. 13.1)	200 Fr.												
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung												
Auflagen gemäss spezifischen Anforderungen nicht eingehalten (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 16.1)	200 Fr.												

<p>2.4a.1 Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen des regionalen Vernetzungsprojekts festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.4a.2 und 2.4a.3.</p> <p>2.4a.2 Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen des durch den Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojekts sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Flächen und Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.</p> <p>2.4a.3 Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Flächen und Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.</p> <p>2.4a.4 Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.</p> <p>2.4a.5 Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Artikel 100a gemeldet wurde.</p> <p>2.4a.6 Für Flächen nach Artikel 55 Absätze 5 und 6 werden keine Vernetzungsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>2.5 Landschaftsqualitätsbeitrag</p> <p>2.5.1 Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen vertraglichen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.5.2 und 2.5.3.</p> <p>2.5.2 Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Flächen und Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.</p> <p>2.5.3 Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Flächen und Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.</p> <p>2.5.4 Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.</p>	
	<p><i>Ziff. 2.9a</i></p> <p>2.9a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität</p> <p>2.9a.1 Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.9a.2 und 2.9a.3.</p>

	<p>2.9a.2 Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.</p> <p>2.9a.3 Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Massnahmen, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.</p> <p>2.9a.4 Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung 1000 Franken.</p>
<p>3.9 Landschaftsqualitätsbeitrag Die Bestimmungen nach Ziffer 2.5 gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.</p>	<p><i>Ziff. 3.9</i> <i>Aufgehoben</i></p>
	<p>3.9a Kürzung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität Die Bestimmungen nach Ziffer 2.9a gelten auch für Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe.</p>

Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL), SR 910.15

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p><i>Art. 7a</i> Finanzierung von Laboranalysen für die Kontrollen der Pflanzenschutzmittelbestimmungen</p> <p>¹ Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse.</p> <p>² Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.</p>
	<p>II</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p>

Bio-Verordnung, SR 910.18

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 1 Abs. 3</i> ³ Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Jagd, der Fischerei und der Aquakultur.</p>	<p><i>Art. 1 Abs. 2^{bis} (neu) und 3</i> ^{2bis} Sie gilt auch für nicht verarbeitete und verarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur, die als Lebensmittel und Futtermittel verwendet werden. ³ Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung und für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd.</p>
<p><i>Art. 4 Bst. a</i> In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a. Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen;</p>	<p><i>Art. 4 Bst. a und g (neu)</i> In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a. Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen;</p> <p>g. Aquakultur: Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten Anlagen.</p>
<p><i>Art. 5 Abs. 2</i> ² Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden herstellen und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.</p>	<p><i>Art. 5 Abs. 2</i> ² Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden herstellen oder Aquakulturanlagen betreiben, und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt.</p>
<p><i>Art. 8 Abs. 1^{bis}</i> ^{1bis} Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, die Produktion von Treibzichorien und die Sprossenproduktion eine kürzere Umstelldauer bewilligen.</p>	<p><i>Art. 8 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} (neu)</i> ^{1bis} Die Zertifizierungsstelle kann für die Pilzzucht, für die Produktion von Treibzichorien und für die Sprossenproduktion sowie für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen. ^{1ter} Ist aufgrund von höherer Gewalt nach Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f DZV¹ ein Einhalten der Anforderungen dieser Verordnung auf Bioflächen unmöglich, so kann die Zertifizierungsstelle für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Anforderungen auf diesen Flächen verzichten. Die biologische Produktion kann danach ohne erneute Umstellung</p>

¹ SR 910.13

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	wieder aufgenommen werden, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.
<p><i>Art. 13 Abs. 3^{bis}</i> ^{3bis} Das WBF legt eine Liste der Arten oder Untergruppen von Arten fest, von welchen in der Schweiz ausreichende Mengen an Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial aus biologischer Landwirtschaft und eine ausreichende Anzahl von Sorten aus biologischer Landwirtschaft vorhanden sind.</p>	<p><i>Art. 13 Abs. 3^{bis}</i> <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 13a Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial ¹ Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwenden will, muss nachweisen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. kein geeignetes biologisch erzeugtes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verfügbar ist, welches seine Anforderungen erfüllt; oder b. kein Anbieter in der Lage ist, das Saatgut oder vegetative Vermehrungsmaterial vor der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, obwohl er es vom Verwender rechtzeitig bestellt hatte. <p>² Als Nachweis nach Absatz 1 gilt ein Ausdruck des vorhandenen Angebotes vom Informationssystem nach Artikel 33a. ³ Wer nicht-biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet, muss dem Betreiber des Informationssystems gemäss Artikel 33a die Menge des eingesetzten Saatgutes oder vegetativen Vermehrungsmaterials und die verwendete Sorte melden. ⁴ Für Arten oder Untergruppen von Arten ohne oder mit nur sehr geringer Versorgung an biologisch erzeugtem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial kann nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial ohne Nachweis nach Absatz 2 und ohne Meldung nach Absatz 3 verwendet werden. Der Betreiber des Informationssystems bezeichnet die entsprechenden Sorten und Arten im Informationssystem nach Weisungen des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW). ⁵ Für Arten und Untergruppen von Arten nach Artikel 13 Absatz 3bis darf nur dann nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial eingesetzt werden, wenn das BLW eine Bewilligung für die Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial erteilt. Die Bewilligung wird nur erteilt, falls das Saatgut oder Vermehrungsmaterial zu Forschungszwecken, für Untersuchungen im Rahmen von Feldversuchen kleinen Umfangs oder zur Sortenerhaltung verwendet wird.</p>	<p><i>Art. 13a</i> Verwendung von nicht biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial ¹ Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwenden will, muss nachweisen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. kein geeignetes biologisch erzeugtes Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verfügbar ist, das seine Anforderungen erfüllt; oder b. niemand in der Lage ist, das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial vor der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, obwohl es rechtzeitig bestellt wurde. <p>² Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial muss anhand des Angebots nachgewiesen werden, das gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a verfügbar ist ³ Ist die Sorte, die der Verwender beschaffen möchte, gemäss den Informationen im Informationssystem nach Artikel 33a nicht als biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar, sind aber andere Sorten derselben Art verfügbar, so muss der Verwender eine dieser Sorten verwenden. Er darf nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial nur verwenden, wenn er begründen kann, warum keine der Sorten derselben Art insbesondere für die jeweiligen agronomischen und pedoklimatischen Bedingungen geeignet ist und warum keine der Sorten die erforderlichen technologischen Eigenschaften aufweist, die für die geplante Produktion erforderlich sind. ⁴ Wer nicht biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet, muss dem Betreiber des Informationssystems nach Artikel 33a die Menge des eingesetzten Saatguts oder vegetativen Vermehrungsmaterials und die verwendete Sorte melden. ⁵ Auf Gesuch hin kann das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) eine Verwendung von nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial bewilligen, sofern dies im Rahmen von Feldversuchen kleinen Umfangs die Forschung zur Sortenerhaltung oder zur Produktinnovation ermöglicht.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>⁶Nicht biologisches Saatgut und nicht biologische Saatkartoffeln dürfen nur verwendet werden, wenn sie nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind; ausgenommen sind die Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln, die für die biologische Produktion zulässig sind, und chemische Behandlungen, die aus Gründen der Pflanzengesundheit für alle Sorten einer bestimmten Art im Anbaubereich vorgeschrieben wurden.</p>	<p>⁶ Nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf nur verwendet werden, wenn es nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden ist; ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Behandlungen, die für die biologische Produktion zulässig sind; und b. Behandlungen, die aus phytosanitären Gründen für alle Sorten einer bestimmten Art im Anbaubereich vorgeschrieben sind.
<p>Art. 14 Sammeln von Wildpflanzen</p>	<p><i>Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 5 (neu)</i> Sammeln von Wildpflanzen und Wildalgen</p> <p>⁵ Das WBF kann weitere Bestimmungen erlassen über die Anforderungen an das Sammeln von Wildalgen und das Kontrollverfahren.</p>
<p>Art. 15b Sömmerung</p> <p>Werden die Tiere gesömmert, so hat die Sömmerung auf Biobetrieben zu erfolgen. In besonderen Fällen kann die Sömmerung auf Betrieben erfolgen, welche die Anforderungen nach den Artikeln 26–34 DZV einhalten.</p>	<p><i>Art. 15b Sömmerung</i></p> <p>¹Werden Tiere auf Sömmerungsflächen gehalten, so haben die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe die Bewirtschaftungsanforderungen nach den Artikeln 26–34 DZV² zu erfüllen.</p> <p>² Erzeugnisse, die produziert werden, während die nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tiere auf der Sömmerungsfläche weiden, dürfen nur als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn nachweislich eine adäquate räumliche Trennung dieser Tiere von den nicht nach den Anforderungen dieser Verordnung gehaltenen Tieren sichergestellt wird.</p>
<p><i>Art. 16a Abs. 8</i></p> <p>⁸ Tiere in Wanderherden sowie gesömmerte Tiere dürfen vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 10 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen.</p>	<p><i>Art. 16a Abs. 8</i></p> <p>⁸Tiere der Schafgattung dürfen in Wanderherden vorübergehend auf nicht biologisch bewirtschafteten Flächen weiden. Die dabei aufgenommene Futtermenge darf, bezogen auf die Trockensubstanz, nicht über 10 Prozent der jährlichen Gesamtfuttermenge liegen.</p>
	<p><i>Art. 16h^{bis} (neu)</i></p> <p>Das WBF kann Bestimmungen erlassen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anforderungen an die Produktion und die Zucht von Algen, die in Aquakultur erzeugt werden;

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<ul style="list-style-type: none"> b. die Anforderungen an die Produktion, die Herkunft, die Fütterung und die Tiergesundheit von Aquakulturtieren und an die Haltungspraktiken; c. die Kontrollverfahren.
<p>Art. 21a Kennzeichnung von Futtermitteln</p>	<p><i>Art. 21a Sachüberschrift</i> Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere</p>
<p>Art. 21b Weitere Anforderungen an die Kennzeichnung von Futtermitteln</p>	<p><i>Art. 21b Sachüberschrift</i> Weitere Anforderungen an die Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere</p>
	<p><i>Art. 21b^{bis} Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere (neu)</i></p> <p>¹ In der Sachbezeichnung und in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 für verarbeitete Futtermittel für Heimtiere verwendet werden, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt; und b. mindestens 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind. <p>² Nur in der Zusammensetzung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. weniger als 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind; b. bei der Verarbeitung des Futtermittels nur Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die nach Artikel 16a zugelassen sind; und c. das Futtermittel die Anforderungen nach den Artikeln 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt. <p>³ In der Zusammensetzung und im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Hauptbestandteil ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist; b. alle anderen Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs ausschliesslich biologisch sind; und

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p>c. das Futtermittel die Anforderungen nach Artikel 16a Absätze 2 und 7, 16k^{bis} und 16l erfüllt.</p> <p>⁴ In der Zusammensetzung ist anzugeben, welche Futtermittel-Ausgangsprodukte biologisch sind.</p> <p>⁵ Wird eine Bezeichnung nach Absatz 2 oder 3 verwendet, so darf der Bezug auf die biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den biologischen Bestandteilen gemacht werden. In der Zusammensetzung muss der Gesamtanteil der biologischen Bestandteile an den Bestandteilen landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden.</p> <p>⁶ Die Bezeichnungen und die Prozentangabe nach Absatz 5 müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben in der Zusammensetzung erscheinen.</p>
	<p><i>Art. 24a^{bis} Abs. 1 Bst. i (neu)</i></p> <p>¹ Das Unternehmen ist verpflichtet:</p> <p>i. für den Fall, dass das Unternehmen nicht biologische Erzeugnisse und Stoffe verwendet, die von Dritten bezogen werden, eine Bestätigung einzuholen, dass es sich um keine gentechnisch veränderten Organismen handelt und dass sie nicht aus oder durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden.</p>
<p><i>Art. 30a^{ter} Abs. 2</i></p> <p>² Erzeugniskategorien sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial; b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse; c. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind; d. Futtermittel; e. Wein; f. sonstige Erzeugnisse. 	<p><i>Art. 30a^{ter} Abs. 2</i></p> <p>² Erzeugniskategorien sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschliesslich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial; b. Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse; c. Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse; d. verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind; e. Futtermittel; f. Wein; g. sonstige Erzeugnisse.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 33a Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial</p> <p>¹ Das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) Frick führt ein Informationssystem «OrganicXseeds» für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial. Dieses Informationssystem:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ermöglicht den Eintrag von biologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial; Neueinträge sind vom Anbieter zu beantragen; b. ermöglicht den Nachweis der aktuellen Verfügbarkeit von biologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial. <p>² Der Zugang zum Informationssystem und das Herunterladen von Informationen über die aktuelle Verfügbarkeit von biologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial sind für den Verwender unentgeltlich.</p> <p>³ Das WBF regelt ausserdem insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Sorte in das Informationssystem; b. den Zugang zu den Daten. 	<p>Art. 33a Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial</p> <p>¹ Das FiBL betreibt ein Informationssystem für biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial. Das Informationssystem ermöglicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Eintrag von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, auf Antrag des Anbieters; b. den Nachweis der Verfügbarkeit von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial; c. die Kategorisierung der Sorten nach dem Grad ihrer Verfügbarkeit; d. die Veröffentlichung einer Liste von Arten, Unterarten oder Sorten, von denen eine ausreichende Menge an biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht; e. die Beantragung von Ausnahmegewilligungen für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial; und f. die Erfassung der Menge und Sorten, für die eine Ausnahmegewilligung für nicht biologisches Saatgut und vegetatives Pflanzenvermehrungsmaterial erteilt wurde. <p>² Der Zugang zum Informationssystem und das Herunterladen von Informationen über die Verfügbarkeit von biologisch erzeugtem Vermehrungsmaterial sind unentgeltlich.</p> <p>³ Das WBF kann insbesondere regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Sorte in das Informationssystem; b. den Zugang zu den Daten. c. die Art der Kategorisierung der Sorten; d. die Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 Buchstabe d.

Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung, SR 912.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p><i>Art. 3a</i> Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen</p> <p>¹ Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022¹ (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden.</p> <p>² Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV² handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt.
<p>Art. 6 Änderung von Zonengrenzen</p> <p>³ Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen- und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft.³</p>	<p><i>Art. 6 Abs. 2^{bis} und 3</i></p> <p>^{2bis} Für einen Flächenabtausch nach Artikel 3a reicht der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, das Gesuch vor der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs beim BLW ein.</p> <p>³ Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen- und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft. Es verfügt und veröffentlicht die Änderung der Grenzen des Sömmerungsgebiets aufgrund eines Flächenabtauschs nach Artikel 3a, sobald die durch den Kanton verfügten neuen Eigentumsverhältnisse rechtskräftig sind.</p>

¹ SR 913.1

² SR 913.1

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. April 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS 2002 1379).

Strukturverbesserungsverordnung (SVV), SR 913.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p><i>Ersatz eines Ausdrucks</i></p> <p>In den Artikeln 54 Absatz 1, 59 Absatz 1, 65 Buchstabe a und 71 Absätze 4–5 werden «Informationssystem für Strukturverbesserungen» und «Informationssystem für Strukturverbesserungen des BLW» ersetzt durch «Informationssystem nach Artikel 17 ISLV¹».</p>
<p><i>Art. 5 Abs. 3</i></p> <p>³ Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.</p>	<p><i>Art. 5 Abs. 3</i></p> <p>³ Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.</p>
<p><i>Art. 6 Abs. 3</i></p> <p>³ Für gemeinschaftliche Massnahmen müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je 0,60 SAK nachweisen.</p>	<p><i>Art. 6 Abs. 3</i></p> <p>³ Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je 1,00 SAK nachweisen.</p>
<p><i>Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und 3</i></p> <p>¹ Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen Gewerbebetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuchs bereit und in der Lage sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen:</p> <p>³ Direkt betroffene Gewerbebetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.</p>	<p><i>Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und 3</i></p> <p>¹ Für folgende Massnahmen werden Finanzhilfen nur gewährt, wenn im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen gewerblichen Kleinbetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuchs bereit und in der Lage sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen:</p> <p>³ Direkt betroffene gewerbliche Kleinbetriebe im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet können bei der zuständigen kantonalen Stelle Einsprache gegen die staatliche Mitfinanzierung erheben.</p>

¹ SR 919.117.71

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/AP22+ – Vernehmlassung

<p><i>Art. 14 Abs. 1 Bst. d</i></p> <p>¹ Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt:</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum wie Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.</p>	<p><i>Art. 14 Abs. 1 Bst. d</i></p> <p>¹ Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt:</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum: Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.</p>
<p><i>Art. 18 Abs. 1</i></p> <p>¹ Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischerei- oder Fischzuchtbetrieben zugutekommen.</p>	<p><i>Art. 18 Abs. 1</i></p> <p>¹ Massnahmen werden unterstützt, sofern sie landwirtschaftlichen Betrieben, Sömmerungsbetrieben, Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Fischereibetrieben zugutekommen.</p>
<p><i>Art. 23 Abs. 2 Bst. f</i></p> <p>² Nicht anrechenbar sind insbesondere:</p> <p>f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien und Zinsen;</p>	<p><i>Art. 23 Abs. 1 Bst. d [neu] und 2 Bst. f</i></p> <p>¹ Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar:</p> <p>d. Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen.</p> <p>² Nicht anrechenbar sind insbesondere:</p> <p>f. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Versicherungsprämien mit Ausnahme der Prämien nach Absatz 1 Buchstaben d sowie Zinsen;</p>
<p><i>Art. 29 Abs. 1 und 3</i></p> <p>¹ Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem gewerblichen Kleinbetrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen.</p> <p>³ Hauptberuflichen Betreibern und Betreiberinnen eines Fischerei- oder Fischzuchtbetriebs werden Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen gewährt für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für eine Produktion, die die massgebenden Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung einhält sowie zur Verarbeitung und Vermarktung des einheimischen Fischfangs.</p>	<p><i>Art. 29 Abs. 1, 2 Bst. e [neu] und 3</i></p> <p>¹ Einzelbetrieblich sind Massnahmen, die mindestens von einem landwirtschaftlichen Betrieb getragen werden sowie der Produktion und der Verwertung von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen.</p> <p>² Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für:</p> <p>e. bauliche Massnahmen oder Einrichtungen in bestehenden Gebäuden für Erzeugnisse der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen.</p> <p>³ An Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen als einzelbetriebliche Massnahmen gewährt, für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen zur tiergerechten Haltung von Fischen und für die Verarbeitung und Vermarktung der eigenen Produktion gewährt.</p>

<p><i>Art. 30 Abs. 2 Bst. c</i></p> <p>² Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für:</p> <p>c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse;</p>	<p><i>Art. 30 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 [neu]</i></p> <p>² Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für:</p> <p>c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Anlagen zur Biomassenverwertung;</p> <p>⁴ Gewerbliche Kleinbetriebe werden nur Finanzhilfen für die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe a und d gewährt.</p>
<p>Art. 32 Tragbare Belastung</p> <p>¹ Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein.</p> <p>² Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt wird. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.</p>	<p>Art. 32 Tragbarkeit der Investition und Wirtschaftlichkeit des Betriebs</p> <p>¹ Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.</p> <p>² Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.</p>

<p>Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für gewerbliche Kleinbetriebe</p> <p>Gewerblichen Kleinbetrieben werden Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sie sind wirtschaftlich eigenständige Unternehmen oder einstufige Mutter-Tochter-Verbindungen, wobei die ganze Gruppe die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen und die Eigentümerin der Liegenschaften Finanzhilfeempfängerin sein muss. b. Ihre Tätigkeit umfasst mindestens die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe. c. Sie beschäftigen vor der Investition Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weisen einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus. d. Der Hauptumsatz stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf. 	<p>Art. 35 Zusätzliche Voraussetzungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte</p> <p>¹ Finanzhilfen für Massnahmen nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a werden landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen und gewerblichen Kleinbetrieben gewährt, wenn sie folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Die Organisation oder der Betrieb ist ein wirtschaftlich eigenständiges Unternehmen oder eine einstufige Mutter-Tochter-Verbindung, wobei diese Gruppe als Ganze die Anforderungen nach diesem Artikel erfüllen muss und die unterstützte Gesellschaft der Gruppe Eigentümerin der Liegenschaft sein muss. b. Die Organisation oder der Betrieb beschäftigt Mitarbeitende im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten oder weist einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken aus. c. Der Hauptumsatz der Organisation oder des Betriebs stammt aus der Verarbeitung regional produzierter landwirtschaftlicher Rohstoffe oder deren Verkauf. <p>² Gewerbliche Kleinbetriebe müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die erste Verarbeitungsstufe landwirtschaftlicher Rohstoffe einschliessen.</p> <p>³ Landwirtschaftliche Produzentenorganisationen, die ihre selbstproduzierten landwirtschaftlichen Rohstoffe in eigenen Anlagen durch Pächter oder Pächterinnen verarbeiten, lagern oder vermarkten lassen, können unterstützt werden sofern die Produzentenorganisation und der Pächter oder die Pächterin die Voraussetzungen nach diesem Artikel erfüllt.</p> <p>⁴ Als regional gilt ein landwirtschaftlicher Rohstoff, wenn er in den für den Betrieb relevanten Arbeitsmarktregionen gemäss der Einteilung der Arbeitsregionen 2018² des Bundesamts für Statistik produziert wurde. Für PRE wird die Region in der Vereinbarung festgelegt.</p>
<p>Art. 38 Abs. 3</p> <p>³ Beiträge für gewerbliche Kleinbetriebe werden nicht aufgrund von Vermögen gekürzt.</p>	<p>Art. 38 Abs. 3</p> <p>³ Aufgehoben</p>

² Abruflbar unter www.bfs.admin.ch> Statistiken finden > Querschnittsthemen > Räumliche Analysen > Räumliche Gliederungen > Analyseregionen > Arbeitsmarktregionen und Arbeitsmarkt-grossregionen > Arbeitsmarktregionen 2018.

<p><i>Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3</i></p> <p>² Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. den Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe auf dem freien Markt durch Pächter und Pächterinnen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion durch: <p>³ Hauptberuflichen Betreibern und Betreiberinnen eines Fischerei- oder Fischzuchtbetriebs werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.</p>	<p><i>Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssatz sowie Abs. 3</i></p> <p>² Finanzhilfen für einzelbetriebliche Massnahmen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben des produzierenden Gartenbaus und Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen- und ähnlichen Erzeugnissen gewährt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke; c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch: <p>³ Berufsfischer und Berufsfischerinnen werden Finanzhilfen für die Massnahme nach Absatz 2 Buchstabe a gewährt.</p>
<p><i>Art. 47 Abs. 2</i></p> <p>² Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel, im Hochbau nach dem 4. Kapitel und zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit; c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse; d. gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; e. weitere Massnahmen im Interesse des PRE. 	<p><i>Art. 47 Abs. 2</i></p> <p>² Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel und im Hochbau nach dem 4. Kapitel sowie zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung; b. gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE; c. weitere Massnahmen im Interesse des PRE.
<p><i>Art. 48 Abs. 1 Bst. b</i></p> <p>¹ Finanzhilfen für PRE werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Massnahmen mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie unterschiedlicher Ausrichtung. 	<p><i>Art. 48 Abs. 1 Bst. b</i></p> <p>¹ Finanzhilfen für PRE werden gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Massnahmen mit je eigener Rechnungsführung und Trägerschaft sowie mit mindestens zwei unterschiedlichen Ausrichtungen.
<p><i>Art. 50 Abs. 3</i></p> <p>³ Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden in folgenden Fällen reduziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit; b. Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse; c. weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts; d. Massnahmen, die während der Umsetzungsphase ergänzt werden. 	<p><i>Art. 50 Abs. 3</i></p> <p>³ Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden für Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c reduziert.</p>

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/AP22+ – Vernehmlassung

<p><i>Art. 52 Abs. 2</i></p> <p>² Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem für Strukturverbesserung beim BLW ein.</p>	<p><i>Art. 52 Abs. 2</i></p> <p>² Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW ein.</p>						
<p><i>Art. 54 Abs. 5</i></p> <p>⁵ Der Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen wird bei Absatz 1 berücksichtigt.</p>	<p><i>Art. 54 Abs. 5</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben</i></p>						
<p><i>Art. 57 Abs. 1 und 4</i></p> <p>¹ Mit dem Bau darf erst begonnen und der Erwerb darf erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verfügt oder die Vereinbarung nach Artikel 55 abgeschlossen ist. Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist.</p> <p>⁴ Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen anfallen, sowie für planerische Leistungen können nachträglich angerechnet werden, sofern das Projekt umgesetzt wird.</p>	<p><i>Art. 57 Abs. 1 und 4</i></p> <p>¹ Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau darf erst begonnen und Erwerbe, mit Ausnahme des Erwerbs von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Grundstücken bis 500 000 Franken, dürfen erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe nach Artikel 55 Absätze 2 und 3 rechtskräftig verfügt oder die Vereinbarung nach Artikel 56 abgeschlossen ist. Vorhaben, die in Etappen ausgeführt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn die Beitragsverfügung der einzelnen Etappen rechtskräftig ist.</p> <p>⁴ Kosten für nichtbauliche Massnahmen, die bereits während der Erarbeitung der Unterlagen für die Projekteinreichung nötig sind, können nachträglich an ein Projekt angerechnet werden. Für weitergehende Massnahmen muss ein vorzeitiger Arbeitsbeginn beantragt werden.</p>						
<p><i>Art. 62 Abs. 3</i></p> <p>³ An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–d eine Erklärung des Werkeigentümers oder der Werkeigentümerin, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.</p>	<p><i>Art. 62 Abs. 2 Bst. e^{bis}[neu] und Abs. 3</i></p> <p>² Auf eine Grundbuchanmerkung kann verzichtet werden, wenn:</p> <p style="padding-left: 20px;">e^{bis}. Wiederherstellungen nach Elementarschäden umgesetzt werden.</p> <p>³ An die Stelle der Grundbuchanmerkung tritt in den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a–d und e^{bis} eine Erklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin, worin er oder sie sich zur Einhaltung des Zweckentfremdungsverbots, der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht, der Rückerstattungspflicht und allfälliger weiterer Bedingungen und Auflagen verpflichtet.</p>						
<p><i>Art. 67 Abs. 5 Bst. c</i></p> <p>⁵ Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c. für Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">10 Jahre</td> </tr> </table>	c. für Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion	10 Jahre	<p><i>Art. 67 Abs. 5 Bst. c und e [neu]</i></p> <p>⁵ Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">10 Jahre</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">e. für Maschinen und Fahrzeuge</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">5 Jahre</td> </tr> </table>	c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion	10 Jahre	e. für Maschinen und Fahrzeuge	5 Jahre
c. für Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion	10 Jahre						
c. für Einrichtungen sowie für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion	10 Jahre						
e. für Maschinen und Fahrzeuge	5 Jahre						

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/AP22+ – Vernehmlassung

<p><i>Art. 70 Abs. 4</i></p> <p>⁴ Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a–d kann gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 67 Absatz 5 berechnet werden.</p>	<p><i>Art. 70 Abs. 4</i></p> <p>⁴ Die Rückforderung eines Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a–e wird gemäss dem Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer nach Artikel 67 Absatz 5 berechnet.</p>
<p><i>Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz</i></p> <p>³ Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember:</p>	<p><i>Art. 71 Abs. 3 Einleitungssatz</i></p> <p>³ Der Kanton meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 ISLV beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:</p>
	<p><i>Art. 76a</i> Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... [neu]</p> <p>¹ Für Projekte, für die ein Vorbescheid nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b vor Inkrafttreten der Änderungen vom ... abgegeben wurde, gelten während der Gültigkeit des Vorbescheids Anhang 5 Ziffer 5 und Anhang 7 nach bisherigem Recht.</p> <p>² Anhang 6 Ziffer 3.2.1 ist nicht anwendbar auf Feldroboter, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... angeschafft wurden.</p> <p>³ Anhang 6 Ziffer 3.2.2 ist nicht anwendbar auf landwirtschaftlichen Traktoren und Motormäher, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... angeschafft wurden.</p>

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/AP22+ – Vernehmlassung

Anhang 4 Ziff. 1 Bst. e und f					Anhang 4 Ziff. 1 Bst. e und f																																								
Bst.	+ 1 %	+ 2 %	+ 3 %	Beispiele	Bst.	+ 1 %	+ 2 %	+ 3 %	Beispiele																																				
e. Produktion von erneuerbarer Energie	Deckung > 50 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter	Deckung > 75 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter	Deckung > 100 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter	Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerken, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen usw. Unterstützung der Anlagekosten gemäss den Art. 106 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. d und 107 Abs. 1 Bst. b LwG	e. Produktion von erneuerbarer Energie	Deckung > 50 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter	Deckung > 75 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter	Deckung > 100 % des Strom- oder Wärmebedarfs der Landwirtschaft im Perimeter	Strom aus Anlagen wie Sonnenkollektoren, Wasserkraftwerken, Windenergie, Biogasanlagen, Wärme aus Holzheizanlagen usw. Unterstützung der Anlagekosten gemäss den Art. 106 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 Bst. d und 107 Abs. 1 Bst. b LwG																																				
f. Einsatz ressourcenschonender Technologien	betroffene Fläche: 10–33 % des Perimeters	betroffene Fläche: 34–66 % des Perimeters	betroffene Fläche: 67–100 % des Perimeters	Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage	oder Einsatz ressourcenschonender Technologien	betroffene Fläche: 10–33 % des Perimeters	betroffene Fläche: 34–66 % des Perimeters	betroffene Fläche: 67–100 % des Perimeters	Ressourcenschonende Technologien mit energie- oder wassersparender Technik, z. B. Tröpfchenbewässerung, Solarpumpe, bedarfsgesteuerte Anlage																																				
f. Aufgehoben					f. Aufgehoben																																								
<p><i>Anhang 4 Ziff. 2</i></p> <p>Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ausmass</th> <th>Zusatzbeitrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Isolierte Wiederherstellungen</td> <td>+ 2 %</td> </tr> <tr> <td>Lokale Wiederherstellungen</td> <td>+ 4 %</td> </tr> <tr> <td>Ausgedehnte Wiederherstellungen</td> <td>+ 6 %</td> </tr> </tbody> </table>					Ausmass	Zusatzbeitrag	Isolierte Wiederherstellungen	+ 2 %	Lokale Wiederherstellungen	+ 4 %	Ausgedehnte Wiederherstellungen	+ 6 %	<p><i>Anhang 4 Ziff. 2</i></p> <p>Kriterium für die Erhöhung ist die Betroffenheit (Ausmass/Verteilung) in Bezug zum Gemeindegebiet.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ausmass</th> <th>Zusatzbeitrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung</td> <td>+ 2 %</td> </tr> <tr> <td>Lokale Wiederherstellungen und Sicherung</td> <td>+ 4 %</td> </tr> <tr> <td>Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung</td> <td>+ 6 %</td> </tr> </tbody> </table>					Ausmass	Zusatzbeitrag	Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 2 %	Lokale Wiederherstellungen und Sicherung	+ 4 %	Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 6 %																				
Ausmass	Zusatzbeitrag																																												
Isolierte Wiederherstellungen	+ 2 %																																												
Lokale Wiederherstellungen	+ 4 %																																												
Ausgedehnte Wiederherstellungen	+ 6 %																																												
Ausmass	Zusatzbeitrag																																												
Isolierte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 2 %																																												
Lokale Wiederherstellungen und Sicherung	+ 4 %																																												
Ausgedehnte Wiederherstellungen und Sicherung	+ 6 %																																												
<p><i>Anhang 5 Ziff. 1.1</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Massnahme</th> <th rowspan="2">Angabe in</th> <th colspan="3">Beitrag</th> <th rowspan="2">Investitionskredit</th> </tr> <tr> <th>Hügelzone und Bergzone I</th> <th>Bergzonen II–IV</th> <th>Alle Zonen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Höchstbeiträge pro Betrieb</td> <td>Fr.</td> <td>155 000</td> <td>215 000</td> <td>–</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>					Massnahme	Angabe in	Beitrag			Investitionskredit	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV	Alle Zonen	Höchstbeiträge pro Betrieb	Fr.	155 000	215 000	–		<p><i>Anhang 5 Ziff. 1.1</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Massnahme</th> <th rowspan="2">Angabe in</th> <th colspan="3">Beitrag</th> <th rowspan="2">Investitionskredit</th> </tr> <tr> <th>Hügelzone und Bergzone I</th> <th>Bergzonen II–IV</th> <th>Alle Zonen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Höchstbeiträge pro Betrieb</td> <td>Fr.</td> <td>183 000</td> <td>254 000</td> <td>–</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stall pro GVE</td> <td>Fr.</td> <td>2 000</td> <td>3 190</td> <td>7 080</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>					Massnahme	Angabe in	Beitrag			Investitionskredit	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV	Alle Zonen	Höchstbeiträge pro Betrieb	Fr.	183 000	254 000	–		Stall pro GVE	Fr.	2 000	3 190	7 080	
Massnahme	Angabe in	Beitrag					Investitionskredit																																						
		Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV	Alle Zonen																																									
Höchstbeiträge pro Betrieb	Fr.	155 000	215 000	–																																									
Massnahme	Angabe in	Beitrag			Investitionskredit																																								
		Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV	Alle Zonen																																									
Höchstbeiträge pro Betrieb	Fr.	183 000	254 000	–																																									
Stall pro GVE	Fr.	2 000	3 190	7 080																																									

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/AP22+ – Vernehmlassung

Stall pro GVE	Fr.	1 700	2 700	6 000	Futter- und Strohlager pro m ³	Fr.	18	24	106
Futter- und Strohlager pro m ³	Fr.	15	20	90	Hofdüngeranlage pro m ³	Fr.	26	35	130
Hofdüngeranlage pro m ³	Fr.	22,50	30	110	Remise pro m ²	Fr.	29	41	224
Remise pro m ²	Fr.	25	35	190	Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse	%	40	50	–
Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse	%	40	50	–					
<i>Anhang 5 Ziff. 1.2.2</i>					<i>Anhang 5 Ziff. 1.2.2</i>				
1.2.2 Die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse werden bei den Höchstbeiträgen pro Betrieb nicht berücksichtigt.					1.2.2 Die Mehrkosten aufgrund besonderer Erschwernisse werden bei den Höchstbeiträgen pro Betrieb nicht berücksichtigt. Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt werden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.				
					<i>Anhang 5 Ziff. 1.2.5 [neu]</i>				
					1.2.5 Bei Betriebsgemeinschaften gelten die Höchstbeträge für jeden beteiligten Betrieb.				
					<i>Anhang 5 Ziff. 2.2.3 [neu]</i>				
					2.2.3 Werden keine Beiträge für Alpegebäude gewährt, so wird der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.				
					<i>Anhang 5 Ziff. 2.2.4 [neu]</i>				
					2.2.4 Mehrkosten für Erschwernisse, die erst während der Bauausführung entdeckt wurden, können auch nach Baubeginn beantragt werden.				
<i>Anhang 5 Ziff. 4.1 Ansätze</i>					<i>Anhang 5 Ziff. 4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen</i>				
<u>Massnahme</u>		<u>Investitionskredit in Fr.</u>			4.1.1 Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken.				
Neue Betriebsleiterwohnung mit Altenteil		200 000			4.1.2 Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung je beteiligter Betrieb beschränkt.				
Neue Betriebsleiterwohnung		160 000							
Neuer Altenteil		120 000							

<p><i>Anhang 5 Ziff. 5</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Massnahme</th> <th rowspan="2">Angabe in</th> <th colspan="2">Beitrag</th> <th>Investitionskredit</th> </tr> <tr> <th>Bergzone I</th> <th>Bergzonen II–IV und Sömmerung</th> <th>Alle Zonen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von eigenen und regionalen landwirtschaftlichen Produkten (einzelbetriebliche Massnahme)</td> <td>%</td> <td>28</td> <td>31</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Produkten (gemeinschaftliche Massnahme)</td> <td>%</td> <td>30</td> <td>33</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table>					Massnahme	Angabe in	Beitrag		Investitionskredit	Bergzone I	Bergzonen II–IV und Sömmerung	Alle Zonen	Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von eigenen und regionalen landwirtschaftlichen Produkten (einzelbetriebliche Massnahme)	%	28	31	50	Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Produkten (gemeinschaftliche Massnahme)	%	30	33	50	<p><i>Anhang 5 Ziff. 5</i></p> <p>5.1 Ansätze</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Massnahme</th> <th rowspan="2">Angabe in</th> <th colspan="3">Beitrag</th> <th>Investitionskredit</th> </tr> <tr> <th>Talzone und Hügelizezone</th> <th>Bergzone I</th> <th>Bergzonen II–IV und Sömmerung</th> <th>Alle Zonen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:</td> <td>%</td> <td>10</td> <td>23</td> <td>26</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table> <p>5.2 Spezifische Bestimmungen</p> <p>5.2.1 Es werden nur Bauten und Anlagen unterstützt, die der Verarbeitung, Lagerung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zur menschlichen Ernährung dienen.</p> <p>5.2.2 Einzelbetriebliche Massnahmen zur Lagerung werden unterstützt, wenn diese in einem engen Zusammenhang mit der Verarbeitung oder dem Verkauf an Endkunden verbunden ist.</p> <p>5.2.3 Einzelbetriebliche Massnahmen zum Verkauf werden unterstützt, wenn der Verkauf an Endkunden erfolgt.</p>					Massnahme	Angabe in	Beitrag			Investitionskredit	Talzone und Hügelizezone	Bergzone I	Bergzonen II–IV und Sömmerung	Alle Zonen	Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:	%	10	23	26	50
Massnahme	Angabe in	Beitrag		Investitionskredit																																							
		Bergzone I	Bergzonen II–IV und Sömmerung	Alle Zonen																																							
Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von eigenen und regionalen landwirtschaftlichen Produkten (einzelbetriebliche Massnahme)	%	28	31	50																																							
Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Produkten (gemeinschaftliche Massnahme)	%	30	33	50																																							
Massnahme	Angabe in	Beitrag			Investitionskredit																																						
		Talzone und Hügelizezone	Bergzone I	Bergzonen II–IV und Sömmerung	Alle Zonen																																						
Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen:	%	10	23	26	50																																						
<p><i>Anhang 5 Ziff. 6 Bst. a et c</i></p> <p>Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in die Produktion von Spezialkulturen, Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen; c. in die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich; 					<p><i>Anhang 5 Ziff. 6 Bst. a, c und e [neu]</i></p> <p>Der Investitionskredit beträgt für folgende Massnahmen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Investitionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in die Produktion und Lagerung von Spezialkulturen, Betriebe des produzierenden Gartenbaus, Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen und ähnlichen Erzeugnissen; c. in die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind und die als Nahrungs- und Futtermittel dienen; e. in die Biomassenverwertung ohne Produktion von erneuerbarer Energie. 																																						

	<p><i>Anhang 5 Ziff. 8 [neu]</i></p> <p>8 Finanzhilfen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich</p> <p>8.1 Ansätze</p> <table border="1" data-bbox="1178 331 1995 646"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Massnahme</th> <th rowspan="2">Angabe in</th> <th colspan="3">Beitrag</th> <th rowspan="2">Investitionskredit</th> </tr> <tr> <th>Talzone und Hügelize</th> <th>Bergzone I</th> <th>Bergzonen II–IV und Sömmerung</th> <th>Alle Zonen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)</td> <td>%</td> <td>10</td> <td>23</td> <td>26</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table> <p>8.2 Spezifische Bestimmungen</p> <p>Beiträge werden nur für bauliche Massnahmen oder Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.</p>	Massnahme	Angabe in	Beitrag			Investitionskredit	Talzone und Hügelize	Bergzone I	Bergzonen II–IV und Sömmerung	Alle Zonen	Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)	%	10	23	26	50																																				
Massnahme	Angabe in			Beitrag				Investitionskredit																																													
		Talzone und Hügelize	Bergzone I	Bergzonen II–IV und Sömmerung	Alle Zonen																																																
Bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich, ausgenommen ist die Biomassenverwertung (Ziff. 6 Bst. e)	%	10	23	26	50																																																
<p><i>Anhang 6 Ziff. 1.3</i></p> <p>1.3 Hauptberufliche Betreiber und Betreiberinnen eines Fischerei- oder Fischzuchtbetriebs erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.</p>	<p><i>Anhang 6 Ziff. 1.3</i></p> <p>1.3 Berufsfischer und Berufsfischerinnen erhalten einen Investitionskredit für die Starthilfe von 110 000 Franken.</p>																																																				
<p><i>Anhang 6 Ziff. 2</i></p> <table border="1" data-bbox="161 919 981 1034"> <thead> <tr> <th>Massnahme</th> <th>Investitionskredit in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe auf dem freien Markt durch Pächter und Pächterinnen</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Investitionskredit in %	Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe auf dem freien Markt durch Pächter und Pächterinnen	50	<p><i>Anhang 6 Ziff. 2</i></p> <table border="1" data-bbox="1178 919 1995 1034"> <thead> <tr> <th>Massnahme</th> <th>Investitionskredit in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Investitionskredit in %	Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt	50																																												
Massnahme	Investitionskredit in %																																																				
Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe auf dem freien Markt durch Pächter und Pächterinnen	50																																																				
Massnahme	Investitionskredit in %																																																				
Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt	50																																																				
<p><i>Anhang 6 Ziff. 3.2.1</i></p> <table border="1" data-bbox="161 1078 981 1380"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Massnahme</th> <th rowspan="2">Angabe in</th> <th rowspan="2">Beitrag</th> <th rowspan="2">Investitionskredit</th> <th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th> </tr> <tr> <th>Beitrag</th> <th>Frist bis Ende</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m²</td> <td>Fr.</td> <td>75</td> <td>75</td> <td>–</td> <td>–</td> </tr> <tr> <td>Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m²</td> <td>Fr.</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>–</td> <td>–</td> </tr> <tr> <td>Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m³ Lagervolumen</td> <td>Fr.</td> <td>250</td> <td>250</td> <td>–</td> <td>–</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Angabe in	Beitrag	Investitionskredit	Befristeter Zuschlag		Beitrag	Frist bis Ende	Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m ²	Fr.	75	75	–	–	Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m ²	Fr.	25	25	–	–	Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m ³ Lagervolumen	Fr.	250	250	–	–	<p><i>Anhang 6 Ziff. 3.2.1</i></p> <table border="1" data-bbox="1178 1078 1995 1380"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Massnahme</th> <th rowspan="2">Angabe in</th> <th rowspan="2">Beitrag</th> <th rowspan="2">Investitionskredit</th> <th colspan="2">Befristeter Zuschlag</th> </tr> <tr> <th>Beitrag</th> <th>Frist bis Ende</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m²</td> <td>Fr.</td> <td>75</td> <td>75</td> <td>–</td> <td>–</td> </tr> <tr> <td>Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m²</td> <td>Fr.</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>–</td> <td>–</td> </tr> <tr> <td>Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m³ Lagervolumen</td> <td>Fr.</td> <td>250</td> <td>250</td> <td>–</td> <td>–</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Angabe in	Beitrag	Investitionskredit	Befristeter Zuschlag		Beitrag	Frist bis Ende	Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m ²	Fr.	75	75	–	–	Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m ²	Fr.	25	25	–	–	Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m ³ Lagervolumen	Fr.	250	250	–	–
Massnahme					Angabe in	Beitrag	Investitionskredit	Befristeter Zuschlag																																													
	Beitrag	Frist bis Ende																																																			
Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m ²	Fr.	75	75	–	–																																																
Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m ²	Fr.	25	25	–	–																																																
Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m ³ Lagervolumen	Fr.	250	250	–	–																																																
Massnahme	Angabe in	Beitrag	Investitionskredit	Befristeter Zuschlag																																																	
				Beitrag	Frist bis Ende																																																
Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m ²	Fr.	75	75	–	–																																																
Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m ²	Fr.	25	25	–	–																																																
Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m ³ Lagervolumen	Fr.	250	250	–	–																																																

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/AP22+ – Vernehmlassung

<p>Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m² Verdunstungsfläche</p> <table border="0"> <tr> <td>Fr.</td> <td>250</td> <td>250</td> <td>–</td> <td>–</td> </tr> </table> <p>Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha</p> <table border="0"> <tr> <td>Fr.</td> <td>7 000</td> <td>7 000</td> <td>7 000</td> <td>2030</td> </tr> </table> <p>Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha</p> <table border="0"> <tr> <td>Fr.</td> <td>10 000</td> <td>10 000</td> <td>10 000</td> <td>2030</td> </tr> </table> <p>Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomiegebäuden</p> <table border="0"> <tr> <td>%</td> <td>25</td> <td>50</td> <td>25</td> <td>2026</td> </tr> </table>	Fr.	250	250	–	–	Fr.	7 000	7 000	7 000	2030	Fr.	10 000	10 000	10 000	2030	%	25	50	25	2026	<p>Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m² Verdunstungsfläche</p> <table border="0"> <tr> <td>Fr.</td> <td>250</td> <td>250</td> <td>–</td> <td>–</td> </tr> </table> <p>Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha</p> <table border="0"> <tr> <td>Fr.</td> <td>7 000</td> <td>7 000</td> <td>7 000</td> <td>2030</td> </tr> </table> <p>Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha</p> <table border="0"> <tr> <td>Fr.</td> <td>10 000</td> <td>10 000</td> <td>10 000</td> <td>2030</td> </tr> </table> <p>Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomiegebäuden</p> <table border="0"> <tr> <td>%</td> <td>25</td> <td>50</td> <td>25</td> <td>2026</td> </tr> </table> <p>Feldroboter</p> <table border="0"> <tr> <td>%</td> <td>15</td> <td>–</td> <td>–</td> <td>–</td> </tr> </table>	Fr.	250	250	–	–	Fr.	7 000	7 000	7 000	2030	Fr.	10 000	10 000	10 000	2030	%	25	50	25	2026	%	15	–	–	–
Fr.	250	250	–	–																																										
Fr.	7 000	7 000	7 000	2030																																										
Fr.	10 000	10 000	10 000	2030																																										
%	25	50	25	2026																																										
Fr.	250	250	–	–																																										
Fr.	7 000	7 000	7 000	2030																																										
Fr.	10 000	10 000	10 000	2030																																										
%	25	50	25	2026																																										
%	15	–	–	–																																										
<p><i>Anhang 6 Ziff. 3.2.2 Bst. c</i></p> <p>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung und Verdunstung des Reinigungswassers beträgt höchstens 5000 Franken.</p>	<p><i>Anhang 6 Ziff. 3.2.2 Bst. c und j [neu]</i></p> <p>c. Der Bundesbeitrag für die Lagerung sowie die Verdunstung des Reinigungswassers beträgt je höchstens 5000 Franken.</p> <p>j. Feldroboter werden bis Ende 2035 gefördert.</p>																																													
<p><i>Anhang 6 Ziff. 3.4.2</i></p> <p>Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie die kostenorientierte Einspeisevergütung gefördert werden.</p>	<p><i>Anhang 6 Ziff. 3.4.2</i></p> <p>3.4.2.1 Beiträge werden nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ausgerichtet, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie z.B. die Einmalvergütung gefördert werden.</p> <p>3.4.2.2 Traktoren und Motormäher werden bis Ende 2035 gefördert.</p>																																													

<p><i>Anhang 6 Ziff. 4</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Massnahme</th> <th rowspan="2">Angabe in</th> <th colspan="3">Beitrag</th> <th rowspan="2">Investitionskredit</th> </tr> <tr> <th>Talzone</th> <th>Hügelzone und Bergzone I</th> <th>Bergzonen II–IV und Sömmerung</th> <th>Alle Zonen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten</td> <td>%</td> <td>27</td> <td>30</td> <td>33</td> <td>–</td> </tr> <tr> <td>Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit</td> <td>%</td> <td>–</td> <td>–</td> <td>–</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen</td> <td>%</td> <td>–</td> <td>–</td> <td>–</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Angabe in	Beitrag			Investitionskredit	Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV und Sömmerung	Alle Zonen	Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten	%	27	30	33	–	Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit	%	–	–	–	50	Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen	%	–	–	–	50	<p><i>Anhang 6 Ziff. 4</i></p> <p>4.1 Ansätze</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Massnahme</th> <th rowspan="2">Angabe in</th> <th colspan="3">Beitrag</th> <th rowspan="2">Investitionskredit</th> </tr> <tr> <th>Talzone</th> <th>Hügelzone und Bergzone I</th> <th>Bergzonen II–IV und Sömmerung</th> <th>Alle Zonen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten</td> <td>%</td> <td>27</td> <td>30</td> <td>33</td> <td>–</td> </tr> <tr> <td>Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit</td> <td>%</td> <td>–</td> <td>–</td> <td>–</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen</td> <td>%</td> <td>–</td> <td>–</td> <td>–</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table> <p>4.2 Spezifische Bestimmungen</p> <p>Die Massnahmen können auch bei Betriebsgemeinschaften umgesetzt werden.</p>	Massnahme	Angabe in	Beitrag			Investitionskredit	Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV und Sömmerung	Alle Zonen	Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten	%	27	30	33	–	Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit	%	–	–	–	50	Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen	%	–	–	–	50
Massnahme			Angabe in	Beitrag			Investitionskredit																																																		
	Talzone	Hügelzone und Bergzone I		Bergzonen II–IV und Sömmerung	Alle Zonen																																																				
Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten	%	27	30	33	–																																																				
Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit	%	–	–	–	50																																																				
Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen	%	–	–	–	50																																																				
Massnahme	Angabe in	Beitrag			Investitionskredit																																																				
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV und Sömmerung		Alle Zonen																																																			
Gemeinschaftliche Initiativen zur Senkung der Produktionskosten	%	27	30	33	–																																																				
Aufbau von land- und gartenbaulichen Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten land- und gartenbaulichen Produktion und Betriebsführung oder die Erweiterung von deren Geschäftstätigkeit	%	–	–	–	50																																																				
Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen und Fahrzeugen	%	–	–	–	50																																																				
<p><i>Anhang 7</i></p> <p>Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Massnahme</th> <th>Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse</td> <td>33</td> </tr> <tr> <td>Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts</td> <td>mind. 50</td> </tr> <tr> <td>Massnahmen, die während der Umsetzungsphase ergänzt werden</td> <td>mind. 5</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent	Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit	20	Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse	33	Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	mind. 50	Massnahmen, die während der Umsetzungsphase ergänzt werden	mind. 5	<p><i>Anhang 7</i></p> <p>Prozentuale Reduktion der anrechenbaren Kosten pro Massnahme</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Massnahme</th> <th>Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Weitere Massnahmen im Interesse des PRE (Art. 47 Abs. 2 Bst. c) Gesamtprojekts</td> <td>mind. 50</td> </tr> </tbody> </table>	Massnahme	Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent	Weitere Massnahmen im Interesse des PRE (Art. 47 Abs. 2 Bst. c) Gesamtprojekts	mind. 50																																										
Massnahme	Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent																																																								
Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit	20																																																								
Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse	33																																																								
Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	mind. 50																																																								
Massnahmen, die während der Umsetzungsphase ergänzt werden	mind. 5																																																								
Massnahme	Reduktion der anrechenbaren Kosten in Prozent																																																								
Weitere Massnahmen im Interesse des PRE (Art. 47 Abs. 2 Bst. c) Gesamtprojekts	mind. 50																																																								

Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV), SR 914.11

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p><i>Art. 2 Abs. 2^{bis} [neu]</i> ^{2bis} Für Betriebshilfedarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ist keine minimale Betriebsgrösse erforderlich.</p>
<p><i>Art. 10 Abs. 2</i> ² Der Grenzbetrag beträgt 500 000 Franken, einschliesslich Saldo früherer Investitions-kredite und Betriebshilfedarlehen.</p>	<p><i>Art. 10 Abs. 2</i> ² Der Grenzbetrag beträgt 500 000 Franken.</p>
<p><i>Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz</i> ² Er meldet dem BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände per 31. Dezember des vorangehenden Rechnungsjahres:</p>	<p><i>Art. 17 Abs. 2 Einleitungssatz</i> ² Er meldet über das Informationssystem für Strukturverbesserung nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) beim BLW bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:</p>

Agrareinfuhrverordnung (AEV), SR 916.01

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 3 Abs. 2</i></p> <p>² Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt ausgefüllt oder unvollständig übermittelt worden, so räumt das BLW eine Nachfrist von drei Arbeitstagen zur Verbesserung ein.</p>	<p><i>Art. 3 Abs. 2</i></p> <p>² Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.</p>
<p><i>Art. 17 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Steigerungsgebote müssen innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist auf dem dafür vorgesehenen Formular beim BLW eintreffen oder über die bereitgestellte Internetanwendung eingegeben werden.</p>	<p><i>Art. 17 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Steigerungsgebote sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist zu übermitteln.</p>

<p style="text-align: right;"><i>Anhang 1</i></p> <p>(Art. 1 Abs. 1, 4, 5 Abs. 1, 7, 10, 13 Abs. 2, 27 Abs. 1, 32 Abs. 1, 34 und 37 Abs. 3)</p>	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 1</i></p> <p>(Art. 1 Abs. 1, 4, 5 Abs. 1, 7, 10, 13 Abs. 2, 27 Abs. 1, 32 Abs. 1, 34 und 37 Abs. 3)</p>
<p>Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten</p> <p><i>Ziff. 3</i></p> <p>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</p> <p><i>4. Abschnitt des Einleitungstextes oberhalb der Tabelle</i></p> <p>...</p> <p>Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel gehören nicht zum Geltungsbereich der SV. Sie sind weder bewilligungspflichtig, noch werden sie dem Zollkontingent angerechnet. Tarifnummern, in die diese Produkte eingereicht werden können, sind in der 5. Spalte mit den Ergänzungen [3-3] oder [3-4] bezeichnet.</p> <p><i>Legende oberhalb der Tabelle</i></p> <p>[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar.</p> <p>[3-1] Zollkontingent-Nr. 06.3 ist inbegriffen im präferenziellen Zollkontingent 301 nach Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0)</p> <p>[3-2] Zollkontingent-Nr. 05.1 ist inbegriffen im präferenziellen Zollkontingent 102 nach Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008</p> <p>[3-3] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent ausgenommen: Diät- und Kindernährmittel</p> <p>[3-4] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent ausgenommen: Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel</p> <p>[3-5] Gehört nicht in den Geltungsbereich der SV</p>	<p>Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten</p> <p><i>Ziff. 3</i></p> <p>3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel</p> <p><i>4. Abschnitt des Einleitungstextes oberhalb der Tabelle</i></p> <p>...</p> <p>Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen sowie Diät- und Kindernährmittel gehören nicht zum Geltungsbereich der SV. Sie sind weder bewilligungspflichtig, noch werden sie dem Zollkontingent angerechnet. Tarifnummern, in die diese Produkte eingereicht werden können, sind in der 5. Spalte mit den Ergänzungen [3-4] oder [3-5] bezeichnet.</p> <p><i>Legende oberhalb der Tabelle</i></p> <p>[1] Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze. Im Gebrauchstarif www.tares.ch sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar.</p> <p>[3-1] Im Teilzollkontingent-Nr. 06.1 sind inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319) <p>[3-2] Im Zollkontingent-Nr. 06.3 sind inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB nach der Freihandelsverordnung 2 <p>[3-3] Im Zollkontingent-Nr. 05.1 sind inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 nach der Freihandelsverordnung 1 - das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB nach der Freihandelsverordnung 2 <p>[3-4] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diät- und Kindernährmittel <p>[3-5] von der GEB und von der Anrechnung ans Zollkontingent sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fleisch und Fleischwaren von Wildschweinen

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/AP22+ – Vernehmlassung

<i>Tabella</i>					- Diät- und Kindernährmittel				
Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen	[3-6]	Fällt nicht in den Geltungsbereich der SV	<i>Die Tabelle wird wie folgt geändert</i>		
Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen	Tarifnummer	Zollansatz [1] (CHF)	Anzahl Stück/kg brutto ohne GEB-Pflicht	(Teil-) Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
...					...				
0207.4510	36.33	keine GEB-Pflicht		[3-5]	0207.4510	36.33	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.4591	30.00	0	06.4		0207.4591	30.00	0	06.4	
0207.4599		20			0207.4599		20		
0207.5110	30.00	0	06.4		0207.5110	30.00	0	06.4	
0207.5190		20			0207.5190		20		
0207.5210	30.00	0	06.4		0207.5210	30.00	0	06.4	
0207.5290		20			0207.5290		20		
0207.5411	30.00	0	06.4		0207.5411	30.00	0	06.4	
0207.5419		20			0207.5419		20		
0207.5491	30.00	0	06.4		0207.5491	30.00	0	06.4	
0207.5499		20			0207.5499		20		
0207.5510	36.33	keine GEB-Pflicht		[3-5]	0207.5510	36.33	keine GEB-Pflicht		[3-6]
0207.5591	30.00	0	06.4		0207.5591	30.00	0	06.4	
0207.5599		20			0207.5599		20		
0207.6011	30.00	0	06.4		0207.6011	30.00	0	06.4	
0207.6019		20			0207.6019		20		
0207.6021	30.00	0	06.4		0207.6021	30.00	0	06.4	
0207.6029		20			0207.6029		20		
0207.6041	30.00	0	06.4		0207.6041	30.00	0	06.4	
0207.6049		20			0207.6049		20		
0207.6051	30.00	0	06.4		0207.6051	30.00	0	06.4	
0207.6059		20			0207.6059		20		
0207.6091	30.00	0	06.4		0207.6091	30.00	0	06.4	
0207.6099		20			0207.6099		20		
0209.1010		0	06.4		0209.1010		0	06.4	
0209.1090		20			0209.1090		20		
0210.1191	0.00	0	06		0210.1191	0.00	0	06	
ex0210.1191		0	06.1 (101)		ex0210.1191		0	06.1 (101)	
ex0210.1191		0	06.4		ex0210.1191		0	06.4	
0210.1199		20			0210.1199		20		
0210.1291		0	06.4		0210.1291		0	06.4	
0210.1299		20			0210.1299		20		
0210.1991	0.00	0	06		0210.1991	0.00	0	06	
ex 0210.1991		0	06.1 (101)		ex 0210.1991		0	06.1 (101)	
ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-1]	ex 0210.1991		0	06.3 (301)	[3-2]
ex 0210.1991		0	06.4		ex 0210.1991		0	06.4	
0210.1999		20			0210.1999		20		
0210.2010		0	05		0210.2010		0	05	
ex 0210.2010		0	05.1 (102)	[3-2]	ex 0210.2010		0	05.1 (102)	[3-3]
ex 0210.2010		0	05.7		ex 0210.2010		0	05.7	
0210.2090		20			0210.2090		20		
0210.9911		0	05.7		0210.9911		0	05.7	
0210.9912		0	06.4		0210.9912		0	06.4	
0210.9919		20			0210.9919		20		
0210.9931	30.00	0	06.4		0210.9931	30.00	0	06.4	
0210.9939		20			0210.9939		20		

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/AP22+ – Vernehmlassung

0210.9941	30.00	0	06.4		0210.9941	30.00	0	06.4	
0210.9949		20			0210.9949		20		
0210.9951	30.00	0	06.4		0210.9951	30.00	0	06.4	
0210.9959		20			0210.9959		20		
0210.9961	30.00	0	06.4		0210.9961	30.00	0	06.4	
0210.9969		20			0210.9969		20		
0210.9971	30.00	0	06.4		0210.9971	30.00	0	06.4	
0210.9979		20			0210.9979		20		
0210.9981	30.00	0	06.4		0210.9981	30.00	0	06.4	
0210.9989		20			0210.9989		20		
0504.0039	0.50	keine GEB-Pflicht		[3-5]	0504.0039	0.50	keine GEB-Pflicht		[3-6]
1601.0011		0	06.3 (301)	[3-1]	1601.0011		0	06.3 (301)	[3-2]
1601.0019		20			1601.0019		20		
1601.0021		0	06.3 (301)	[3-1]	1601.0021		0	06.3 (301)	[3-2]
1601.0029		20			1601.0029		20		
1601.0031	75.00	0	06.4		1601.0031	75.00	0	06.4	
1601.0039		20			1601.0039		20		
1602.1010	85.00	keine GEB-Pflicht	05.7	[3-5]	1602.1010	85.00	keine GEB-Pflicht	05.7	[3-6]
1602.2071		0	05.7		1602.2071		0	05.7	
1602.2079		20			1602.2079		20		
1602.3110	50.00	0	06.4	[3-3]	1602.3110	50.00	0	06.4	[3-4]
1602.3190		20		[3-3]	1602.3190		20		[3-4]
1602.3210	50.00	0	06.4	[3-3]	1602.3210	50.00	0	06.4	[3-4]
1602.3290		20		[3-3]	1602.3290		20		[3-4]
1602.3910	50.00	0	06.4	[3-3]	1602.3910	50.00	0	06.4	[3-4]
1602.3990		20		[3-3]	1602.3990		20		[3-4]
1602.4111	115.00	0	06.2	[3-4]	1602.4111	115.00	0	06.2	[3-5]
1602.4119		20		[3-4]	1602.4119		20		[3-5]
1602.4191		0	06.2	[3-4]	1602.4191		0	06.2	[3-5]
1602.4199		20		[3-4]	1602.4199		20		[3-5]
1602.4210	100.00	0	06	[3-4]	1602.4210	100.00	0	06	[3-5]
ex 1602.4210		0	06.2		ex 1602.4210		0	06.2	
ex 1602.4210		0	06.4		ex 1602.4210		0	06.4	
1602.4290		20		[3-4]	1602.4290		20		[3-5]
1602.4910		0	06	[3-4]	1602.4910		0	06	[3-5]
ex 1602.4910		0	06.3 (301)	[3-1]	ex 1602.4910		0	06.3 (301)	[3-2]
ex 1602.4910		0	06.4		ex 1602.4910		0	06.4	
1602.4991		20			1602.4991		20		
1602.4999		20			1602.4999		20		
1602.5011		0	05.2		1602.5011		0	05.2	
1602.5019		20			1602.5019		20		
1602.5091	140.00	0	05	[3-3]	1602.5091	140.00	0	05	[3-4]
ex 1602.5091		0	05.21		ex 1602.5091		0	05.21	
ex 1602.5091		0	05.22		ex 1602.5091		0	05.22	
ex 1602.5091		0	05.7		ex 1602.5091		0	05.7	
1602.5093		20			1602.5093		20		
1602.5098		20			1602.5098		20		
1602.9011		0	05.7		1602.9011		0	05.7	
1602.9019		20			1602.9019		20		

Ziff. 5

5. Marktordnung Eier und Eiprodukte

Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist keine GEB erforderlich.

Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Verteilung der Teilzollkontingente sind in der Eierverordnung vom 26. November 2003 (EiV; SR 916.371) geregelt.

Es sind keine vom Generaltarif abweichenden Zollansätze festgelegt.

- [5-1] Die Teilzollkontingente werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.
- [5-2] Eieralbumin, zu anderen als technischen Zwecken
- [5-3] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents, jede Einfuhr wird zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 3 EiV)

Tarifnummer	Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
0407.1110	09	[5-1]
0407.1190		
0407.1910	09	[5-1]
0407.1990		
0407.2110	09	[5-1]
0407.2190		
0407.2910	09	[5-1]
0407.2990		
0407.9010	09	[5-1]
0407.9090		
0408.1110	10	[5-3]
0408.1190		
0408.1910	11	[5-3]
0408.1990		
0408.9110	10	[5-3]
0408.9190		
0408.9910	11	[5-3]
0408.9990		
3502.1110	10	[5-2] [5-3]
3502.1190		[5-2]
3502.1910	11	[5-2] [5-3]
3502.1990		[5-2]

Ziff. 5

5. Marktordnung Eier und Eiprodukte

Für die Einfuhr der aufgeführten Erzeugnisse ist keine GEB erforderlich.

Marktordnungsspezifische Vorschriften wie die Verteilung der Teilzollkontingente sind in der Eierverordnung vom 26. November 2003 (EiV; SR 916.371) geregelt.

Es sind keine vom Generaltarif abweichenden Zollansätze festgelegt.

- [5-1] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Teilzollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 2a EiV)
- [5-2] Die Teilzollkontingente werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.
- [5-3] Eieralbumin, zu anderen als technischen Zwecken
- [5-4] Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung des Zollkontingents; es wird jede Einfuhr zum KZA zugelassen (Art. 26 AEV; Art. 3 EiV)

Tarifnummer	(Teil-)Zollkontingent (Nr)	Ergänzungen
0407.1110	09.3	Bruteier, [5-1]
0407.1190		
0407.1910	09.3	Bruteier, [5-1]
0407.1990		
0407.2110	09	
ex0407.2110	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier, [5-2],
ex0407.2110	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier, [5-1]
0407.2190		
0407.2910	09.3	Eier, nicht von «Gallus domesticus», [5-1]
0407.2990		
0407.9010	09	
ex0407.9010	09.1 und 09.2	Konsum- und Verarbeitungseier, [5-2]
ex0407.9010	09.3	andere als Konsum- und Verarbeitungseier, [5-1]
0407.9090		
0408.1110	10	[5-4]
0408.1190		
0408.1910	11	[5-4]
0408.1990		
0408.9110	10	[5-4]
0408.9190		
0408.9910	11	[5-4]
0408.9990		
3502.1110	10	[5-3], [5-4]
3502.1190		[5-3]
3502.1910	11	[5-3], [5-4]
3502.1990		[5-3]

<i>Anhang 3</i> (Art. 10 und 27 Abs. 2 ^{bis} Bst. a)			<i>Anhang 3</i> (Art. 10 und 27 Abs. 2 ^{bis} Bst. a)		
Zoll- und Teilzollkontingente			Zoll- und Teilzollkontingente		
<i>Ziff. 3</i>			<i>Ziff. 3</i>		
3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel			3. Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel		
Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)	Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)
[1]	[1]	[1]	[1]	[1]	[1]
05	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege:	23 700	05	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege:	23 700
05.1	Luftgetrocknetes Trockenfleisch	187	05.1	Luftgetrocknetes Trockenfleisch	233
	Inbegriffen im präferenziellen Zollkontingent Nr. 102 von 200 t netto gemäss Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0)			Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 von 200 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008 (SR 632.421.0) und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 102 GB von 11 t netto nach der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995 (SR 632.319)	
05.2	Rindfleischzubereitungen	1370	05.2	Rindfleischzubereitungen	1370
05.21	davon zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt:	600	05.21	davon zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt:	600
05.22	davon Rindfleischkonserven:	770	05.22	davon Rindfleischkonserven:	770
05.3	Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung	295	05.3	Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung	295
05.4	Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung	20	05.4	Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung	20
05.5	Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung	410	05.5	Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung	410
05.6	Halalfleisch von Tieren der Schafgattung	175	05.6	Halalfleisch von Tieren der Schafgattung	175
05.7	Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege	21 243	05.7	Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert, von Rind, Pferd, Schaf und Ziege	21 197
05.71	davon Rindfleisch der zu 05.711, 05.712 und 05.713 gehörenden Tarifnummern (Anhang 1):	2000	05.71	davon Rindfleisch der zu 05.711, 05.712 und 05.713 gehörenden Tarifnummern (Anhang 1):	2000
	[a] Verpflichtung aus der Tokyo-Runde des GATT im Sinne einer Mindestmenge, siehe dazu Beilage 19 zum Genfer Protokoll (1979), SR 0.632.231.53	[a]		[a] Verpflichtung aus der Tokyo-Runde des GATT im Sinne einer Mindestmenge, siehe dazu Beilage 19 zum Genfer Protokoll (1979), SR 0.632.231.53	[a]
05.711	davon sogenanntes US-Style-Beef:	700	05.711	davon sogenanntes US-Style-Beef:	700
	[b] im Sinne einer Mindestmenge	[b]		[b] im Sinne einer Mindestmenge	[b]
05.712	davon Rindfleisch der Qualität «high grade» in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BLW der zu 05.712 gehörenden Tarifnummern:	500	05.712	davon Rindfleisch der Qualität «high grade» in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des BLW der zu 05.712 gehörenden Tarifnummern:	500
	[c] im Sinne einer Mindestmenge	[c]		[c] im Sinne einer Mindestmenge	[c]
05.713	davon Rest der zu 05.713 gehörenden Tarifnummern:	–	05.713	davon Rest der zu 05.713 gehörenden Tarifnummern:	–

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/AP22+ – Vernehmlassung

05.72	davon Schafffleisch der zu 05.72 gehörenden Tarifnummern:	4500	05.72	davon Schafffleisch der zu 05.72 gehörenden Tarifnummern:	4500
	[d] im Sinne einer Mindestmenge	[d]		[d] im Sinne einer Mindestmenge	[d]
05.73	davon Pferdefleisch der zu 05.73 gehörenden Tarifnummer:	4000	05.73	davon Pferdefleisch der zu 05.73 gehörenden Tarifnummer:	4000
	[e] im Sinne einer Mindestmenge	[e]		[e] im Sinne einer Mindestmenge	[e]
06	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:	54 500	06	Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:	54 500
06.1	Luftgetrockneter Rohschinken	2600	06.1	Luftgetrockneter Rohschinken	2660
	Inbegriffen darin ist das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto gemäss Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008			Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 von 1000 t netto nach der Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 101 GB von 54 t netto nach der Freihandelsverordnung 2	
06.2	Dosen- und Kochschinken	71	06.2	Dosen- und Kochschinken	71
06.3	Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasen- und Lachsschinken	3148	06.3	Wurstwaren, einschliesslich Coppa, Blasen- und Lachsschinken	4306
	Inbegriffen im präferenziellen Zollkontingent 301 von 3715 t netto gemäss Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008			Darin inbegriffen sind das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 von 3715 t netto nach Freihandelsverordnung 1 und das präferenzielle Zollkontingent Nr. 301 GB von 199 t netto nach Freihandelsverordnung 2	
06.4	Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:	48 681	06.4	Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:	47 463
	von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel	42 200		von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel	42 200
		[2]			[2]
	vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen	6481		vom Schwein, inklusive Pâté und Fleischgranulat zur Suppenherstellung sowie Schlachtschweine aus den Freizonen	5323
		[2]			[2]
<p>[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.</p>			<p>[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.</p>		
<p>[2] Richtmenge</p>			<p>[2] Richtmenge</p>		

Ziff. 5

5. Marktordnung Eier und Eiprodukte

Nummer des Zollkontingents [1]	Erzeugnis [1]	Umfang des Zoll- kontingents (Tonnen brutto) [1]
09	Vogeleier in der Schale, davon	33 735
09.1	Konsumeier	17 428
09.1.1	Vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents für 2023: ab 1. Oktober bis 31. Dezember 2023	5500
09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	16 307
10	Eiprodukte getrocknet	977
		[2]
11	Eiprodukte andere	6866
		[2]

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich

Ziff. 5

5. Marktordnung Eier und Eiprodukte

Nummer des Zollkontingents [1]	Erzeugnis [1]	Umfang des Zollkontingents (Tonnen brutto) [1]
09	Vogeleier in der Schale, davon	33 735
09.1	Konsumeier	17 428
09.2	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	16 307
09.3	Bruteier und Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen	[2]
10	Eiprodukte getrocknet	977
		[3]
11	Eiprodukte andere	6866
		[3]

[1] Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.

[2] Es ist keine Menge festgelegt und auf eine Regelung zur Verteilung wird verzichtet. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist deshalb möglich.

[3] Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.

Verordnung über die Primärproduktion (VPrP), SR 916.020

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p><i>Art. 1, Abs. 3 [neu]</i></p> <p>³ Diese Verordnung gilt nicht für das Jagen, das Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.</p>
<p>Art. 2 Begriffe</p> <p>In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffe:</p> <p>a. <i>Primärproduktion</i>: die Erzeugung, die Aufzucht und der Anbau von Primärprodukten einschliesslich das Ernten, das Melken und die Aufzucht und Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere vor dem Schlachten.</p> <p>b. <i>Primärprodukte</i>: Pflanzen, Tiere und daraus gewonnene Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind.</p>	<p><i>Art. 2, Bst. b</i></p> <p>In dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffe:</p> <p>a. <i>Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.</i></p> <p>b. <i>Primärprodukte</i>: Pflanzen, Algen und Mikroalgen, Pilze, Tiere und daraus gewonnene pflanzliche oder tierische Erzeugnisse der Primärproduktion, die zur Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel bestimmt sind.</p>
<p>Art. 3 Registrierung</p> <p>² Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebe, die die folgenden Kriterien erfüllen:</p>	<p><i>Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b</i></p> <p>² Die Meldepflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Betriebe, die alle folgenden Kriterien erfüllen:</p> <p>a. <i>Betrifft nur den französischen Text.</i></p> <p>b. <i>Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.</i></p>
<p>Art. 4 Verpflichtungen der Betriebe</p> <p>³ Sie müssen dafür sorgen, dass:</p> <p>c. Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen und Verpackungsmaterial von Futtermitteln vermieden werden;</p>	<p><i>Art. 4 Abs. 3 Bst. c</i></p> <p>³ Sie müssen dafür sorgen, dass:</p> <p>c. Kontaminationen durch Tiere, Schädlinge, Abfälle, schädliche Bestandteile der Luft, des Wassers und des Bodens sowie durch Rückstände von chemischen Stoffen, durch Dünger und durch Futtermittel vermieden werden;</p>
<p>Art. 9 Zuständigkeit der Bundesämter</p> <p>¹ Das BLW beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den Vollzug der Vorschriften über die Primärproduktion in den Kantonen. Es kann nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden Weisungen betreffend</p>	<p><i>Art. 9 Abs. 1</i></p> <p>¹ Das BLW beaufsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) den Vollzug der Vorschriften über die Primärproduktion in den Kantonen. Das BLW und das BLV können nach Anhörung der zuständigen kantonalen</p>

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/AP22+ – Vernehmlassung

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>die Kontrolle erlassen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010.</p>	<p>Behörden Weisungen betreffend die Kontrolle erlassen. Vorbehalten bleibt Artikel 16 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010.</p>
<p>(Stand am 1. Februar 2024)</p> <p><i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf die Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a und 44 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014 und auf die Artikel 10 und 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998, <i>verordnet:</i></p>	<p>II</p> <p>Die Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Ingress</i> gestützt auf die Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a und 44 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014 ; gestützt auf die Artikel 10, 41 und 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998, <i>verordnet:</i></p>
	<p>III</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p>...</p> <p style="text-align: right;">Im Namen des Schweizerischen Bundesrates Die Bundespräsidentin: Viola Amherd Der Bundeskanzler: Viktor Rossi</p>

Weinverordnung, SR 916.140

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 7 Aufnahme in das Rebsortenverzeichnis</p> <p>¹ Für die Aufnahme einer Rebsorte in das Rebsortenverzeichnis sind insbesondere folgende Eigenschaften massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Ertrag pro Flächeneinheit;b. der natürliche Zuckergehalt;c. der Gesamtsäuregehalt;d. die Krankheitsempfindlichkeit. <p>² Für Rebsorten, die der Weinerzeugung dienen, werden zusätzlich die sensorischen Eigenschaften der daraus hergestellten Weine geprüft.</p> <p>³ Das BLW erlässt die Ausführungsbestimmungen.</p>	<p><i>Art. 7</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

Futtermittel-Verordnung (FMV), SR 916.307

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 3, Abs. 5, Bst. f</i></p> <p>⁵ In Bezug auf Unternehmen bedeuten:</p> <p>f. <i>Einzelhandel</i>: die Handhabung, Bearbeitung- oder Verarbeitung von Futtermitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an die Endverwenderin oder den Endverwender; hierzu gehören Verladestellen, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Grosshandelsverkaufsstellen.</p>	<p><i>Art. 3, Abs. 4 Bst. f [neu] und 5, Bst. f</i></p> <p>⁴ In Bezug auf Tiere bedeuten:</p> <p>f. <i>Nebentierarten</i>: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), Schweine, Hühner, Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den <i>Salmonidae</i> gehören.</p> <p>⁵ In Bezug auf Unternehmen bedeuten:</p> <p>f. <i>Einzelhandel</i>: die Handhabung von Futtermitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an die Endverwenderin oder den Endverwender; hierzu gehören Verladestellen, Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Grosshandelsverkaufsstellen.</p>
<p><i>Art. 9, Abs. 3</i></p> <p>³ Das BLW veröffentlicht eine Liste der eingegangenen Meldungen.</p>	<p><i>Art. 9, Abs. 3</i></p> <p>³ Das BLW prüft die nach Absatz 1 eingegangenen Meldungen und veröffentlicht sie in einer Liste, die es fortlaufend aktualisiert.¹ Es kann die eingegangenen Meldungen jederzeit neu prüfen.</p>
	<p><i>Art. 19, Abs. 2^{bis} [neu]</i></p> <p>^{2bis} Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen nach Artikel 48 Absatz 1 dürfen nur an Futtermittelunternehmen oder Betriebe der Primärproduktion abgegeben werden, die für deren Verwendung zugelassen sind.</p>
<p><i>Art. 22, Abs. 3</i></p> <p>³ Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.</p>	<p><i>Art. 22, Abs. 3</i></p> <p>³ Das erstmalige Inverkehrbringen des Erzeugnisses darf nur durch die Bewilligungsinhaberin, ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger oder eine schriftlich von ihr dazu ermächtigte Person erfolgen.</p>
<p><i>Art. 26, Abs. 2 und 3</i></p> <p>² Begehren um Aufnahme eines Futtermittelzusatzstoffs in die Liste nach Artikel 20 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz gestellt werden.</p> <p>³ Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz eingereicht werden, es sei denn, dass durch ein Abkommen vereinbart ist, dass diese Anforderung keine Anwendung findet.</p>	<p><i>Art. 26, Abs. 2 und 3</i></p> <p>² Begehren um Aufnahme eines Futtermittelzusatzstoffs in die Liste nach Artikel 20 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz, einer Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz gestellt werden.</p> <p>³ Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 können von Personen oder Firmen mit Wohn- oder Geschäftssitz oder Zweigniederlassung oder einer Vertreterin oder einem Vertreter in der Schweiz eingereicht werden, es sei denn, dass durch ein Abkommen mit dem Land des Wohn- oder Geschäftssitzes vereinbart ist, dass diese Anforderung keine Anwendung findet.</p>
<p><i>Art. 39, Abs. 1</i></p> <p><i>Betrifft nur den französischen Text.</i></p>	

¹ Die Liste ist auf der Website von Agroscope unter folgender Adresse kostenlos abrufbar: www.agroscope.admin.ch > Themen > Nutztiere > Futtermittel > Futtermittelkontrolle > Gesetzliche Grundlagen > Angemeldete Einzelfuttermittel.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 43, titre et Abs. 1</i></p> <p style="text-align: center;">Aufzeichnungspflicht für Nutztierfuttermittel</p> <p>¹ Wer Futtermittel für Nutztiere produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss die für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel relevanten Angaben aufzeichnen.</p>	<p><i>Art. 43, titre et Abs. 1</i></p> <p style="text-align: center;">Aufzeichnungspflicht</p> <p>¹ Wer Futtermittel produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss die für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel relevanten Angaben aufzeichnen.</p>
<p><i>Art. 47, Abs. 1, Bst. a</i></p> <p>¹ Die Futtermittelunternehmen:</p> <p style="padding-left: 20px;">a. melden dem BLW alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer der Herstellungs-, Verarbeitungs-, Lagerungs-, Transport- oder Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, in der verlangten Form zwecks Registrierung oder Zulassung;</p>	<p><i>Art. 47, Abs. 1, Bst. a</i></p> <p>¹ Die Futtermittelunternehmen:</p> <p style="padding-left: 20px;">a. melden dem BLW alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die in einer oder mehreren der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, in der verlangten Form zwecks Registrierung oder Zulassung;</p>
<p><i>Art. 48, Abs. 2</i></p> <p>² Wer für das Inverkehrbringen oder für den ausschliesslichen Bedarf des eigenen Landwirtschaftsbetriebs Mischfuttermittel oder Diätfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen herstellt, die folgende Futtermittelzusatzstoffe enthalten, muss vom BLW zugelassen sein:</p>	<p><i>Art. 48, Abs. 2</i></p> <p>² Wer für das Inverkehrbringen oder für den ausschliesslichen Bedarf des eigenen Betriebs Mischfuttermittel oder Diätfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen herstellt, die folgende Futtermittelzusatzstoffe enthalten, muss vom BLW zugelassen sein:</p>
<p><i>Art. 54, Abs. 1, Fussnote</i></p> <p>¹ Das BLW trägt die Betriebe, die es nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen hat, in ein nationales Verzeichnis ein. Die Betriebe werden mit einer individuellen Kennnummer in der Form, wie sie in Anhang V Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005² vorgesehen ist, versehen.</p>	<p><i>Art. 54, Abs. 1, Fussnote</i></p> <p>¹ Das BLW trägt die Betriebe, die es nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen hat, in ein nationales Verzeichnis ein. Die Betriebe werden mit einer individuellen Kennnummer in der Form, wie sie in Anhang V Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005³ vorgesehen ist, versehen.</p>

² Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Jan. 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene, ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 219/2009, ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109.

³ Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene, Fassung gemäss ABl. L 035 vom 8.2.2005, S. 1.

Höchstbestandesverordnung (HBV), SR 916.344

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>4. Abschnitt: Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben verwerten, sowie Betriebe mit Versuchs- und Forschungstätigkeit</p> <p>Art. 10 Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben verwerten</p> <p>¹ Das BLW bewilligt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben verwerten, auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres:</p> <ol style="list-style-type: none"> mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken; mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Lebensmittelnebenprodukten decken, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen; oder mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung sowie mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, decken. <p>² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte anfallen, schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist; der Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieb, von dem die Nebenprodukte stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens 75 km liegt; die Nebenprodukte bisher nicht von anderen Betrieben übernommen wurden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte weiterhin zu übernehmen; die Abnahme der Nebenprodukte in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und dem Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieb, von dem die Nebenprodukte stammen, vereinbart ist; der Vertrag muss Angaben zum Gehalt der Nebenprodukte und der Menge der pro Jahr verwerteten Nebenprodukte beinhalten; 	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 10</i></p> <p>4. Abschnitt: Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, sowie Betriebe mit Versuchs- und Forschungstätigkeit</p> <p>Art. 10 Zulässige Bestände für Betriebe mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten</p> <p>¹ Das BLW bewilligt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben oder Lebensmittelabfälle verwerten, auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres:</p> <ol style="list-style-type: none"> mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken; mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken; oder mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung sowie mit Lebensmittelnebenprodukten, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, oder mit Lebensmittelabfällen decken. <p>² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle anfallen, schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist; der Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche, von dem die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, in einer Fahrdistanz von höchstens 75 km liegt; die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle bisher nicht von anderen Betrieben übernommen wurden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle weiterhin zu übernehmen; die Abnahme der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und dem Betrieb der Milch- oder Lebensmittelbranche vereinbart ist, von dem die zu verfütternden Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle stammen, der Vertrag muss Angaben zum Gehalt der Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle und der Menge der pro Jahr verwerteten Nebenprodukte oder Lebensmittelabfälle beinhalten;

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>e. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin neben Schweinen keine anderen Tiere hält, für die diese Verordnung gilt, es sei denn, die Tiere werden als Nutztiere für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch oder als Heimtiere gehalten;</p> <p>f. der Kanton, in dem die Produktionsstätte liegt, schriftlich bestätigt, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit den bestehenden Beständen die Tierschutzvorschriften erfüllt sind, und 2. mit den beantragten Beständen die Gewässervorschriften eingehalten werden können. <p>³ Das BLW erteilt die Bewilligung entsprechend der Menge der verwerteten Nebenprodukte.</p>	<p>e. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin neben Schweinen keine anderen Tiere hält, für die diese Verordnung gilt, es sei denn, die Tiere werden als Nutztiere für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch oder als Heimtiere gehalten;</p> <p>f. der Kanton, in dem die Produktionsstätte liegt, schriftlich bestätigt, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit den bestehenden Beständen die Tierschutzvorschriften erfüllt sind, und 2. mit den beantragten Beständen die Gewässervorschriften eingehalten werden können. <p>³ Das BLW erteilt die Bewilligung entsprechend der Menge der verwerteten Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle.</p>
<p>Art. 11 Liste der Nebenprodukte</p> <p>¹ Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben, die für die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 10 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt.</p> <p>² Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte in den Anhang auf, wenn diese die folgenden Anforderungen erfüllen:</p>	<p><i>Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs.1 und Abs. 2 Einleitungssatz</i></p> <p>Art. 11 Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle</p> <p>¹ Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben und Lebensmittelabfälle, die für die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 10 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt.</p> <p>² Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle in den Anhang auf, wenn diese die folgenden Anforderungen erfüllen:</p>
<p>Art. 12 Zulässige Bestände für Betriebe mit Versuchs- und Forschungstätigkeit</p> <p>¹ Das BLW bewilligt den Versuchsbetrieben des Bundes und den landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes, dem Aviforum in Zollikofen sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche und Prüfungen erforderlich ist.</p>	<p><i>Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis}[neu]</i></p> <p>¹ Das BLW bewilligt der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt des Bundes und Versuchsbetrieben auf Gesuch hin höhere Bestände als diejenigen nach Artikel 2, soweit dies zur Durchführung der Versuche erforderlich ist.</p> <p>^{1 bis} Die Versuchsbetriebe müssen eine ständige auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Versuchstätigkeit nachweisen und dem BLW aufzeigen, wie die Versuchsergebnisse zur Unterstützung der Schweizer Tierproduktion eingesetzt werden sollen.</p>
	<p>II</p> <p>Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>

Anhang
(Art. 11 und 24 Abs. 2)

Liste der Lebensmittelnebenprodukte nach Artikel 11

Bezeichnung	Nebenprodukt der ...	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
<i>1. Nebenprodukte der Milchverarbeitung:</i>			
1.1	Buttermilch	Butterherstellung	65 1,1
1.2	Buttermilch 20 %	Butterherstellung	200 3,4
1.3	Buttermilch 30 %	Butterherstellung	300 5,1
1.4	Käseabfälle	Käseherstellung	700 17,5
1.5	Molke (=Schotte):	Käseherstellung	
1.5.1	Hartkäse	60	0,9
1.5.2	Weichkäse	53	0,8
1.5.3	Ziger	60	0,9
1.5.4	Schottekonzentrat:		
	– 12 %	120	1,8
	– 18 %	180	2,6
	– 25 %	250	3,7
1.6	Permeat	Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke	40 0,6
1.7	Spülmilch	Milchverarbeitung	80 1,6
<i>2. Lebensmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen:</i>			
2.1	Weizenstärke flüssig	Stärkeproduktion	170 2,7
2.2	Nebenprodukt der Tofu-Herstellung	Tofu-Herstellung	200 2,6
2.3	Biertreber frisch	Brauerei	220 2,2
2.4	Gemüseabfälle / Gemüseabfallsuppe	Gemüseverarbeitung	120 1,7
2.5	Teige	Herstellung von Teig	675 11,3
2.6	Brotabfälle	Herstellung von Backwaren	770 13,4
2.7	Biskuitabfälle und Bäckereinebenprodukte	Herstellung von Backwaren	940 17,8
2.8	Kartoffelabfälle	Kartoffelverarbeitung	150 1,9
2.9	Hefen	Brauerei/Bäckerei	100 1,4
2.10	Getränkereste mit Milchpermeat	Getränkeherstellung mit Milchpermeat	100 1,7
TS	= Trockensubstanz		
VES	= Verdauliche Energie Schwein		

Anhang
(Art. 11 und 24 Abs. 2)

Liste der Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle nach Artikel 11

Bezeichnung	Nebenprodukt der	TS (g/kg)	VES (MJ/kg)
<i>1. Nebenprodukte der Milchverarbeitung:</i>			
1.1	Buttermilch	Butterherstellung	65 1,1
1.2	Buttermilch 20 %	Butterherstellung	200 3,4
1.3	Buttermilch 30 %	Butterherstellung	300 5,1
1.4	Käseabfälle	Käseherstellung	700 17,5
1.5	Molke (=Schotte):	Käseherstellung	
1.5.1	Hartkäse	60	0,9
1.5.2	Weichkäse	53	0,8
1.5.3	Ziger	60	0,9
1.5.4	Schottekonzentrat:		
	– 12 %	120	1,8
	– 18 %	180	2,6
	– 25 %	250	3,7
1.6	Permeat	Proteingewinnung aus Magermilch oder Molke	40 0,6
1.7	Spülmilch	Milchverarbeitung	80 1,6
<i>2. Lebensmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, und Lebensmittelabfälle:</i>			
2.1	Weizenstärke flüssig		170 2,7
2.2	Nebenprodukt der Tofu-Herstellung		200 2,6
2.3	Biertreber frisch		220 2,2
2.4	Gemüseabfälle / Gemüseabfallsuppe		120 1,7
2.5	Teige		675 11,3
2.6	Brotabfälle		770 13,4
2.7	Biskuitabfälle und Bäckereinebenprodukte		940 17,8
2.8	Kartoffelabfälle		150 1,9
2.9	Hefen		100 1,4
2.10	Getränkereste mit Milchpermeat		100 1,7
TS	= Trockensubstanz		
VES	= Verdauliche Energie Schwein		

Milchpreisstützungsverordnung (MSV), SR 916.350.2

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 10 Aufzeichnung und Meldung der Direktvermarktung</p> <p>² Sie können die Milchmenge und deren Verwertung halbjährlich, jeweils bis zum 10. Mai und bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg vermarktet werden.¹</p>	<p><i>Art. 10 Abs. 2</i></p> <p>² Sie können die Milchmenge und deren Verwertung jährlich, jeweils bis zum 10. November, melden, wenn während eines Monats weniger als 2000 kg vermarktet werden.</p>

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Sept. 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 3955).

Eierverordnung (EiV), SR 916.371

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 2 Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern</p> <p>¹ Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Konsumeier und Verarbeitungseier in der Reihenfolge der Annahme der Einfuhrzollanmeldung zugeteilt.</p> <p>² Konsumeier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen, dürfen ohne Anrechnung an die zu verteilende Teilzollkontingentsmenge zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden.</p>	<p><i>Art. 2</i> Einfuhr von Konsum- und Verarbeitungseiern</p> <p>Für Eier von Hühnern «Gallus domesticus» werden Zollkontingentsanteile an den Teilzollkontingenten Nr. 09.1 (Konsumeier) und Nr. 09.2 (Verarbeitungseier) in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.</p> <p><i>Art. 2a</i> Einfuhr von Bruteiern und von Eiern, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen</p> <p>Beim Teilzollkontingent Nr. 09.3 für Bruteier und für Eier, die nicht von Hühnern «Gallus domesticus» stammen, wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.</p>
<p>Art. 4 Marktverkehr</p> <p>¹ Aus den ausländischen Grenzzonen dürfen je Person und Markttag maximal 50 Kilogramm brutto Konsumeier für den Marktverkehr ohne Generaleinfuhrbewilligung (GEB) und ohne Anrechnung an die zu verteilende Teilzollkontingentsmenge zum KZA eingeführt werden.</p> <p>² Konsumeier aus den Freizonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex, die im Rahmen des Reglementes zum Schiedsspruch von Territet zollfrei sind, dürfen ohne GEB und ohne Anrechnung an die zu verteilende Teilzollkontingentsmenge eingeführt werden.</p> <p>³Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht diese Bestimmungen.</p>	<p><i>Art. 4</i> Marktverkehr</p> <p>¹ Aus den ausländischen Grenzzonen dürfen je Person und Markttag maximal 50 Kilogramm brutto Konsumeier für den Marktverkehr ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden.</p> <p>² Konsumeier aus den Freizonen sind nach dem Reglement vom 1. Dezember 1933 für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz zollfrei und dürfen ohne Anrechnung an das zu verteilende Teilzollkontingent eingeführt werden.</p> <p>³Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht diese Bestimmungen.</p>
<p>Art. 6 Abs. 2</p> <p>²Die Stempelung muss den Namen des Produktionslandes aufweisen, ausgeschrieben oder in verständlicher Form abgekürzt in mindestens 2 mm hohen lateinischen Buchstaben. Als Abkürzung ist ausschliesslich der ISO-2-Code gemäss dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif in der Fassung vom 1. Januar 2015 zugelassen.</p>	<p><i>Art. 6 Abs. 2</i></p> <p>²Die Stempelung muss den Namen des Produktionslandes aufweisen, ausgeschrieben oder in verständlicher Form abgekürzt in mindestens 2 mm hohen lateinischen Buchstaben. Als Abkürzung ist ausschliesslich der Alpha-2-Code gemäss dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif zugelassen.</p>
<p>Art. 7 Abs. 3</p> <p>³ Das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) entscheidet nach Anhören der interessierten Kreise über die Beitragshöhe, die Dauer der Aktion, die Mindesteingabemenge für aufgeschlagene oder verbilligte Konsumeier und das Zuteilungsverfahren. Es schreibt die Aktion im Schweizerischen Handelsamtsblatt aus.</p>	<p><i>Art. 7 Abs. 3</i></p> <p>³ Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entscheidet nach Anhören der interessierten Kreise über die Beitragshöhe, die Dauer der Aktion, die Mindesteingabemenge für aufgeschlagene oder verbilligte Konsumeier und das Zuteilungsverfahren. Es schreibt die Aktion auf seiner Website aus.</p>
<p>Art. 9 Vollzug</p> <p>Das Bundesamt vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.</p>	<p><i>Art. 9</i> Vollzug</p> <p>Das BLW vollzieht diese Verordnung, soweit damit nicht andere Behörden betraut sind.</p>

Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V), SR 916.404.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3</i> Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie Tierhaltungen</p> <p>¹ Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung sowie Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m² für Mastpoulets oder von mehr als 200 m² für Masttruten hat, müssen folgende Daten an die TVD übermitteln:</p> <p>³ Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Änderungen der Nutzungsart der Tierhaltung sind innerhalb von drei Tagen zu übermitteln.</p>	<p><i>Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 3</i> Daten zu Tierhalterinnen und Tierhaltern, Tierhaltungen</p> <p>¹ Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons, Tieren der Schaf-, der Ziegen- und der Schweinegattung, Tierhalterinnen und Tierhalter mit Hausgeflügel, deren Tierhaltung mehr als 250 Plätze für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätze für Legehennen, eine Stallgrundfläche von mehr als 333 m² für Mastpoulets oder von mehr als 200 m² für Masttruten hat, sowie Schlachtbetriebe müssen folgende Daten an die TVD übermitteln:</p> <p>³ Zu übermitteln sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1 und 2. Diese Änderungen sind innerhalb von drei Arbeitstagen zu übermitteln.</p>
<p><i>Art. 24 Prüfung der Daten</i> Die Identitas AG prüft die Daten nach den Artikeln 16–21 auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten übermittelt hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise zu korrigieren.</p>	<p><i>Art. 24 Prüfung der Daten</i> Die Identitas AG prüft die Daten nach den Artikeln 13 und 16–21 auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten übermittelt hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise zu korrigieren.</p>
<p><i>Anhang 2 Ziff. 4.5</i> 4.5</p>	<p><i>Anhang 2 Ziff. 4.5 [neu]</i> 4.5 Mahnung für fehlende Meldung nach Artikel 13 Absätze. 1–3 20.00</p>

Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV), SR 919.117.71

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 14 Daten</p> <p>¹ Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen; e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe b bei den Personen nach Buchstabe c am Ende des Kalenderjahres mit den jeweiligen Nährstoffmengen; f. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Anwendung von nährstoffreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹ (DZV). 	<p><i>Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f</i></p> <p>¹ Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen; e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen; f. <i>aufgehoben</i>
	<p><i>Art. 15 Abs. 2^{bis} [neu]</i></p> <p>^{2bis} Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.</p>
<p>Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c und f können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p><i>Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</i></p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993² über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch mit weiteren Informationssystemen müssen die betroffenen Personen die Daten freigeben.</p>
	<p><i>Art. 16a Abs. 1 Bst. f [neu] und g [neu]</i></p> <p>¹ Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> f. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen; g. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;

¹ SR 910.13
² SR 431.903

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 16b Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>³ Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender im IS PSM.</p>	<p><i>Art. 16b Abs. 3 und 9 [neu]</i></p> <p>³ Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Verwenderin oder zum beauftragten Verwender.</p> <p>⁹ Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstaben b, f und g zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>
<p>Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p><i>Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</i></p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993³ über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch mit weiteren Informationssystemen müssen die betroffenen Personen die Daten freigeben.</p>
	<p>II</p> <p>Die Anhänge 2, 3a und 3b werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>III</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p> <p>IV</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p>² Die Aufhebung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.</p> <p>...</p> <p style="text-align: right;">Im Namen des Schweizerischen Bundesrates</p> <p style="text-align: right;">Der Bundespräsident: Der Bundeskanzler:</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p style="text-align: right;"><i>Anhang 2⁴</i> (Art. 6 Bst. d–f, 27 Abs. 5)</p> <p>Kontrolldaten</p> <p>1 Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL⁵ und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 der Verordnung vom 16. Dezember 2016⁶ über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV)</p>	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 2</i> (Art. 6 Bst. d-f, 27 Abs. 5)</p> <p>Kontrolldaten</p> <p><i>Ziff. 1 Titel</i></p> <p>1 Kontrollgrunddaten im Geltungsbereich der VKKL⁷ und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)⁸</p>
<p>2 Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und der Verordnungen nach Art. 2 Abs. 4 NKPV</p>	<p><i>Ziff. 2 Titel</i></p> <p>2 Kontrollergebnisse im Geltungsbereich der VKKL und in den Kontrollbereichen nach Art. 10 MNKPV</p>
	<p><i>Ziff. 3.3</i></p> <p>3.3 <i>Betrifft nur den französischen und italienischen Text.</i></p>
<p>Daten zum IS NSM</p> <p>5.6 Vorräte am Ende des Kalenderjahres</p>	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 3a</i> (Art. 14 Abs. 2)</p> <p>Daten zum IS NSM</p> <p><i>Ziff. 5.6</i></p> <p>5.6 Vorräte zu nährstoffhaltigen Produkten</p>
	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 3b</i> (Art. 16a Abs. 2)</p> <p>Daten zum IS PSM</p> <p><i>Ziff. 4.6 [neu]</i></p> <p>4.6 Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut</p>
	<p style="text-align: right;"><i>Anhang</i> (Ziff. III)</p>

⁴ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6157).

⁵ SR 910.15

⁶ SR 817.032

⁷ SR 910.15

⁸ SR 817.032

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p>Änderung anderer Erlasse Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <p>1. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011⁹</p> <p><i>Art. 47a Abs. 2^{bis} [neu]</i> ^{2bis} Werden Kraftfutter direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.</p> <p>2. Düngerverordnung vom 1. November 2023¹⁰</p> <p><i>Art. 29 Abs. 1^{bis} [neu]</i> ^{1bis} Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.</p>

⁹ SR 916.161

¹⁰ AS 2023 ...; SR ...

Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, SR 919.118

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
Ingress gestützt auf die Artikel 6a Absatz 2, 6b Absatz 3 und 185 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG),	Ingress gestützt auf die Artikel 6a Absatz 2, 6b Absatz 3 und 185 Absätze 2 und 3 ^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 ¹ (LwG),
Art. 1 Abs. 1 Bst. a bis c	Art. 1 Abs. 1 Bst. d (neu) d. die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b b. repräsentative Referenzbetriebe;	Art. 2 Abs. 1 Bst. b b. repräsentative Betriebe;
Art. 2 Abs. 2 Einleitungssatz Das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:	Art. 2 Abs. 2 Einleitungssatz Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen:
Art. 4 Referenzbetriebe	Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten
Art. 4 Abs. 1 ¹ Das Bundesamt verwendet für die Untersuchung der Referenzbetriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes.	Art. 4 Abs. 1 ¹ Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 ² .
Art. 4 Abs. 2 ² Dazu: a. nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor; b. analysiert es die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe.	Art. 4 Abs. 2 ² Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe.
	Art. 7a (neu) Pflicht zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung ¹ Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet. ² Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt.

¹ RS 910.1
² SR 431.012.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p>Art. 7b (neu) Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten:</p> <p>a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln.
	<p>II Die Änderung eines anderen Erlasses wird im Anhang geregelt.</p>
	<p>III Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</p>
<p>Ziff. 154</p> <p>154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe</p> <p>Auskunftspflicht: Freiwillig</p> <p>Besondere Bestimmungen: Gemäss Artikel 185 Absatz 1^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</p> <p>Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA).</p>	<p>Anhang Änderung eines anderen Erlasses</p> <p>Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993³ wird wie folgt geändert: Ziff. 154</p> <p>154. Zentrale Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe</p> <p>Auskunftspflicht: Obligatorisch</p> <p>Besondere Bestimmungen: Gemäss Artikel 185 Absätze 1^{bis} und 3^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)</p> <p>Vertrag zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA).</p>

³ SR 431.012.1

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/AP22+ – Vernehmlassung

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)	Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Indikatoren (Voraussetzung für Datenlieferung)

Zivildienstverordnung (ZDV), SR 824.01

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 5¹ Anerkennung von landwirtschaftlichen Betrieben als Einsatzbetriebe (Art. 4 Abs. 2 ZDG)</p> <p>¹ Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013² (DZV), Finanzhilfen nach der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022³ (SVV) oder Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV erhält.⁴</p>	<p><i>Art. 5 Abs. 1</i></p> <p>¹ Landwirtschaftliche Betriebe können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Direktzahlungen nach Artikel 43, 44, 47 oder 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁵ (DZV) oder Beiträge der Kantone nach Artikel 78 DZV erhält.</p>
<p>Art. 6⁶ Projekte und Programme (Art. 4 Abs. 2 und 2^{bis} ZDG)</p> <p>¹ Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Projekten oder Programmen: <ul style="list-style-type: none"> 5. für Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften nach Artikel 63 DZV; c.⁷ in landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen erhalten, zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b SVV⁸. 	<p><i>Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 und Bst. c</i></p> <p>¹ Das ZIVI setzt zivildienstpflichtige Personen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen von Projekten oder Programmen: <ul style="list-style-type: none"> 5. zur Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV; c. <i>Aufgehoben</i>
<p>Art. 7⁹ Mitarbeit in der land- und der waldwirtschaftlichen Produktion (Art. 4 Abs. 2 und 2^{bis} ZDG)</p> <p>¹ In der landwirtschaftlichen Produktion ist die Mitarbeit von zivildienstleistenden Personen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Rahmen von Strukturverbesserungsprojekten; 	<p><i>Art. 7 Abs. 1 Bst. a</i></p> <p>¹ In der landwirtschaftlichen Produktion ist die Mitarbeit von zivildienstleistenden Personen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>Aufgehoben</i>

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1897).

² SR 910.13

³ SR 913.1

⁴ Fassung gemäss Anhang 9 Ziff. 3 der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 754).

⁵ SR 910.13

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Juni 2016, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1897).

⁷ Fassung gemäss Anhang 9 Ziff. 3 der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 754).

⁸ SR 913.1

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. März 2009, in Kraft seit 1. April 2009 (AS 2009 1101).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
	<p><i>Art. 118b</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Landwirtschaftliche Betriebe, deren Bewirtschafterin oder Bewirtschafter Beiträge der Kantone nach den Artikeln 63 und 64 DZV¹⁰ des bisherigen Rechts erhält, können noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... als Einsatzbetriebe nach Artikel 5 Absatz 1 anerkannt werden.</p> <p>² Zivildienstpflichtige Personen können noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 5 des bisherigen Rechts eingesetzt werden.</p>
<p>a. Betriebe ohne Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetriebe sowie Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetriebe, die Strukturverbesserungsprojekte durchführen</p>	<p><i>Anhang 1 Punkt 2 Bst. a</i></p> <p>a. Betriebe ohne Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetriebe</p>

Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft, SR 910.181

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 3 Abs. 2 Bst. b</i></p> <p>² Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden:</p> <p>b. Zubereitungen und Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben b–e und Stoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.</p>	<p><i>Art. 3 Abs. 2 Bst. b</i></p> <p>² Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden:</p> <p>b. Zubereitungen und Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Stoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.</p>
<p><i>Art. 4a^{bis} Abs. 2</i></p> <p>² Die Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich sowie weitere Vorschriften für die Unterbringung bei den verschiedenen Tierarten sind in Anhang 6 festgelegt.</p>	<p><i>Art. 4a^{bis} Abs. 2</i></p> <p>² Die Anforderungen an die Auslaufflächen sind in Anhang 6 festgelegt.</p>
<p><i>Art. 8 Abs. 2</i></p> <p>² Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 10 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum nicht.</p>	<p><i>Art. 8 Abs. 2</i></p> <p>² Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 20 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugesetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesen Fällen gilt der Umstellungszeitraum nicht.</p>
<p><i>Art. 13 Abs. 1 Bst. b</i></p> <p>¹ Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen:</p> <p>b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 zugelassenen Mitteln, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.</p>	<p><i>Art. 13 Abs. 1 Bst. b</i></p> <p>¹ Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen:</p> <p>b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 Ziffer 1 zugelassenen Stoffen, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Art. 16 Abs. 7</i> ⁷ Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienezucht verwendet werden, sind nur die in Anhang 8 genannten geeigneten Stoffe zulässig.</p>	<p><i>Art. 16 Abs. 7</i> ⁷ Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienezucht verwendet werden, sind nur die in Anhang 8 Ziffer 1 genannten Stoffe zulässig.</p>
<p>-</p>	<p><i>Art. 16a (neu)</i> Bei der Produktion von unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen und von Wildalgen müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848¹ eingehalten werden.</p>
<p>-</p>	<p><i>Art. 16a^{bis}</i> <i>Bisheriger Art. 16a</i></p>
<p>-</p>	<p><i>Art. 16h Bst. g (neu)</i> Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten: g. die gewichtsmässig verfügbare Menge für Saatgut und die zahlenmässig verfügbare Menge für Vermehrungsmaterial;</p>

¹ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 16i Liste des ausreichend verfügbaren Saatguts und vegetativem Vermehrungsmaterials</p> <p>Anhang 10 enthält die Liste der Arten oder Untergruppen der Arten, von welchen in der Schweiz ausreichende Mengen an Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial aus biologischer Landwirtschaft und eine nahezu ausreichende Anzahl von Sorten aus biologischer Landwirtschaft vorhanden sind. Diese Liste muss im Informationssystem enthalten sein.</p>	<p><i>Art. 16i</i> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012</i></p> <p>¹ Müssen für Nicht-Wiederkäuer zur Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage Futtermittel zugekauft werden und sind biologische Futtermittel nicht in ausreichender Menge verfügbar, so dürfen in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31. Dezember 2015 nicht biologische Eiweissfuttermittel zugekauft werden. Der Anteil der Eiweissfuttermittel aus nicht biologischem Anbau darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futterverzehrs für Schweine und Geflügel betragen. Futtermittel-Ausgangsprodukte nach Anhang 7 Teil A Ziffer 2 gelten als Eiweissfuttermittel.</p> <p>² Futtermittel können bis zum 31. Dezember 2014 nach bisherigem Recht hergestellt werden.</p> <p>³ Am 1. Januar 2015 vorhandene Lagerbestände von Futtermitteln, die nach bisherigem Recht hergestellt sind, können noch bis zur Erschöpfung der Bestände verkauft beziehungsweise bis zum Ablauf des Haltbarkeitsdatums verfüttert werden.</p> <p>⁴ Die Frist nach Absatz 1 wird bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.</p> <p>⁵ Die Frist nach Absatz 4 wird bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.</p> <p>⁶ Die Frist nach Absatz 5 wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.</p> <p>⁷ Die Frist nach Absatz 6 wird für Ferkel bis 35 kg und für Junggeflügel bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.</p>	<p><i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012 Abs. 8 (neu)</i></p> <p>⁸ Die Frist nach Absatz 7 wird bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p><i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022</i></p> <p>¹ Bis zum 31. Dezember 2023 ist das Hinzufügen von bis zu 5 Prozent nicht biologischem Hefeextrakt oder -autolysat, berechnet in Trockenmasse, für die Herstellung von biologischer Hefe zugelassen, wenn nachweislich kein Hefeextrakt oder -autolysat aus biologischer Erzeugung erhältlich ist.</p> <p>² Soweit es sich nicht um Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf nach Artikel 2 Buchstaben a–c VLBE² handelt, sind Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren für die Aufbereitung verarbeiteter biologischer Lebensmittel, noch bis zum 31. Dezember 2024 zugelassen. Am 31. Dezember 2024 vorhandene Bestände dürfen noch bis zu ihrer Erschöpfung abgegeben werden.</p>	<p><i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. November 2022 Abs. 3 (neu)</i></p> <p>³ Die Fristen nach Absatz 2 werden bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.</p>
<p>-</p>	<p><i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (neu)</i></p> <p>¹ Bis zum 31. Dezember 2029 gelten die Anforderungen an die Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung nach Anhang 6 Ziffer 2 nach bisherigem Recht.</p> <p>² Am 31. Dezember 2024 vorhandene Bestände an verarbeiteten Aquakulturerzeugnissen und Algen, die nach bisherigem Recht hergestellt wurden, dürfen noch bis zu ihrer Erschöpfung abgegeben werden.</p> <p>³ Futtermittel für Heimtiere können bis zum 31. Dezember 2024 nach bisherigem Recht hergestellt und gekennzeichnet werden. Am 31. Dezember 2024 vorhandene Bestände dürfen noch bis zu ihrer Erschöpfung abgegeben werden.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage				
	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 1</i> (Art. 1 und 16 Abs. 5)</p> <p>Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften (<i>neue Substanzen</i>)</p> <p><i>Ziff. 1</i></p> <p>1. Pflanzliche und tierische Substanzen</p> <hr/> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Bezeichnung</td> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</td> </tr> </table> <hr/> <p><i>Folgenden Eintrag in alphabetischer Reihenfolge einfügen:</i> wässriges Extrakt aus gekeimten Samenkkörnern der Süslupine <i>Lupinus albus</i></p>	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften		
Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften				
<p style="text-align: right;"><i>Anhang 1</i> (Art. 1 und 16 Abs. 5)</p> <p>3. Weitere Substanzen und Massnahmen</p> <hr/> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Bezeichnung</td> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</td> </tr> </table> <hr/> <p>Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle</p> <p style="margin-left: 150px;">Keine chemisch-synthetischen Stoffe</p>	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 1</i> (Art. 1 und 16 Abs. 5)</p> <p><i>Ziff. 3</i></p> <p>3. Weitere Substanzen und Massnahmen</p> <hr/> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Bezeichnung</td> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften</td> </tr> </table> <hr/> <p><i>Folgende Einträge in alphabetischer Reihenfolge einfügen:</i> Magnesiumhydrogenmetasilicat Silicatmineral (Talkum E553b) Eisenpyrophosphat</p> <p><i>Der Eintrag «Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle» erhält die folgende neue Fassung:</i> Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie Kiefernharzöle und Paraffinöle</p>	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften				
Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften				

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage								
<p style="text-align: right;"><i>Anhang 2 (Art. 2)</i></p> <p>Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate</p> <p>Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt werden.</p> <p>Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 bleiben vorbehalten.</p> <table border="1" data-bbox="163 533 981 587"> <thead> <tr> <th data-bbox="163 533 517 587">Bezeichnung</th> <th data-bbox="517 533 981 587">Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="163 632 517 683">Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen*</td> <td data-bbox="517 632 981 874">Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**</td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften	Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen*	Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 2 (Art. 2)</i></p> <p>Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate</p> <p><i>Ziff. 2.2</i></p> <table border="1" data-bbox="1113 520 1930 571"> <thead> <tr> <th data-bbox="1113 520 1480 571">Bezeichnung</th> <th data-bbox="1480 520 1930 571">Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1113 727 1480 756">Kompost oder Gärgut aus Bioabfällen</td> <td data-bbox="1480 727 1930 1007">Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**</td> </tr> </tbody> </table> <p>2.2. Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs</p> <p><i>Der Eintrag «Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen» erhält folgende neue Fassung:</i></p>	Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften	Kompost oder Gärgut aus Bioabfällen	Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**
Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften								
Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen*	Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**								
Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften								
Kompost oder Gärgut aus Bioabfällen	Mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**								
	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 3 (Art. 3)</i></p> <p>Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln (neu)</p> <p><i>Teil A</i></p> <p>Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger</p>								

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage			
	Code	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln	
			pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs
	<i>Einfügen nach dem Eintrag «Schwefeldioxid (E220)»:</i>			
	E 223	Natriummetabisulfit	nicht zulässig	nur für Krebstiere zulässig
	<i>Die Einträge «Ascorbinsäure (E300)», «Lecithin (E322*)» und «Natriumlactat (E325)» erhalten die folgenden neuen Fassungen:</i>			
	E 300	Ascorbinsäure	zulässig	nur für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen zulässig
	E 322*	Lecithin	zulässig nur aus biologischer Produktion	Zulässig nur aus biologischer Produktion
	E 325	Natriumlactat	zulässig	nur für Erzeugnisse auf Milchbasis und Fleischerzeugnisse zulässig
	<i>Einfügen nach dem Eintrag «Kaliumtartrat (E336)»:</i>			
	E 337	Natrium-Kaliumtartrat	zulässig	nicht zulässig
	<i>Der Eintrag «Pektin (E 440 (i*))» erhält die folgende neue Fassung:</i>			
	E 440(i)*	Pektin	zulässig	nur für Erzeugnisse auf Milchbasis zulässig
	<i>Einfügen nach dem Eintrag «Pektin (E 440 (i*))»:</i>			
	E 460	Cellulose	nicht zulässig	nur für Gelatine zulässig
	E 551	Siliciumdioxid	nur für getrocknete Kräuter und Gewürze in Pulverform sowie Aromastoffe zulässig	Nur für Aromastoffe und Propolis zulässig

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage																
<p style="text-align: right;"><i>Anhang 3</i> (Art. 3)</p> <p><i>Teil B Ziff. 1</i></p> <p>Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</p> <p>1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</p> <table border="1" data-bbox="159 659 981 730"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bezeichnung</th> <th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th> </tr> <tr> <th>pflanzlichen Ursprungs</th> <th>tierischen Ursprungs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bentonit</td> <td>zulässig</td> <td>nur als Fermentationsregulierer für Met zulässig</td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	Bentonit	zulässig	nur als Fermentationsregulierer für Met zulässig	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 3</i> (Art. 3)</p> <p><i>Teil B Ziff. 1</i></p> <p>Teil B: Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</p> <p>1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen</p> <table border="1" data-bbox="1108 627 1930 699"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bezeichnung</th> <th colspan="2">Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln</th> </tr> <tr> <th>pflanzlichen Ursprungs</th> <th>tierischen Ursprungs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bentonit</td> <td>zulässig</td> <td>nur als Verdickungsmittel für Met zulässig</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Der Eintrag «Bentonit» erhält die folgende neue Fassung:</i></p>	Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	Bentonit	zulässig	nur als Verdickungsmittel für Met zulässig
Bezeichnung		Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln															
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs															
Bentonit	zulässig	nur als Fermentationsregulierer für Met zulässig															
Bezeichnung	Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln																
	pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs															
Bentonit	zulässig	nur als Verdickungsmittel für Met zulässig															

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage								
<p style="text-align: right;"><i>Anhang 3</i> (Art. 3)</p> <p>Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs</p> <hr/> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%; text-align: left;"><u>Zutat</u></th> <th style="width: 50%; text-align: left;"><u>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen</td> <td>nur aus biologischer Aquakultur gemäss anerkannten internationalen Standards</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Zutat</u>	<u>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</u>	Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen	nur aus biologischer Aquakultur gemäss anerkannten internationalen Standards	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 3</i> (Art. 3)</p> <p>Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs</p> <hr/> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%; text-align: left;"><u>Zutat</u></th> <th style="width: 50%; text-align: left;"><u>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td><i>Der Eintrag «Algen» wird gestrichen.</i></td> </tr> </tbody> </table>	<u>Zutat</u>	<u>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</u>		<i>Der Eintrag «Algen» wird gestrichen.</i>
<u>Zutat</u>	<u>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</u>								
Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen	nur aus biologischer Aquakultur gemäss anerkannten internationalen Standards								
<u>Zutat</u>	<u>Besondere Bedingungen und Einschränkungen</u>								
	<i>Der Eintrag «Algen» wird gestrichen.</i>								
	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 3b</i> (Art. 3c)</p> <p>Erlasse der Europäischen Union betreffend biologische Landwirtschaft (<i>neue</i> <i>Verweise werden folgen</i>)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Massgebend ist die folgende Fassung der Verordnung (EU) 2018/848: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207, ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6. 2. Für die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, ist die folgende Fassung massgebend: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262. 3. Anstelle der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auf die in der Verordnung (EU) 2018/848 verwiesen wird, gelten die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 606/2009 Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013³ 								

³ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p style="text-align: right;"><i>Anhang 5</i> (Art. 4a Abs. 1)</p> <p>Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung</p> <p><i>Ziff. 2</i></p> <p>2 Fütterung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter. 2. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte. 3. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futtermischung von Schweinen, gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden. 4. Die in Anhang 7 Teil B Ziffer 1 Buchstaben a und k genannten Erzeugnisse dürfen als Zusatzstoffe bei der Silageerzeugung verwendet werden. 	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 5</i> (Art. 4abis Abs.1)</p> <p>Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung</p> <p><i>Ziff. 2</i></p> <p>2 Fütterung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter. 2. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte 3. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futtermischung von Schweinen gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden. 4. Für Schweine über 35 kg darf in Absprache mit der Zertifizierungsstelle bis zum 31.12.2030 nicht biologisches Kartoffelprotein eingesetzt werden, falls biologisches Kartoffelprotein nicht in ausreichender Menge verfügbar ist. Der Anteil nicht biologisches Kartoffelprotein darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr höchstens 5 Prozent des gesamten Futtermittels der Schweine über 35 kg betragen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage																								
<p style="text-align: right;"><i>Anhang 6⁴</i> (Art. 4a Abs. 2)</p> <p>Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich</p> <p>1. Laufhof für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)</p> <p>Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B DZV⁵ sind einzuhalten.</p> <p>2. Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung</p> <p>Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.</p> <table border="1" data-bbox="163 624 981 895"> <thead> <tr> <th>Tiere</th> <th>Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens ... m²/Tier</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nicht säugende Zuchtsauen</td> <td>2,8</td> </tr> <tr> <td>Zuchteber</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td> <td>1,65</td> </tr> <tr> <td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td> <td>1,10</td> </tr> <tr> <td>Abgesetzte Ferkel</td> <td>0,80</td> </tr> </tbody> </table> <p>3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel</p> <p>Die Anforderungen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4 DZV sind einzuhalten.</p>	Tiere	Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens ... m ² /Tier	Nicht säugende Zuchtsauen	2,8	Zuchteber	10	Remonten und Mastschweine über 60 kg	1,65	Remonten und Mastschweine unter 60 kg	1,10	Abgesetzte Ferkel	0,80	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 6</i> (Art. 4a^{bis} Abs. 2)</p> <p>Anforderungen an die Auslaufflächen</p> <p>Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung</p> <p>Die Anforderungen an die minimalen Auslaufflächen nach Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 3 DZV sind einzuhalten.</p> <table border="1" data-bbox="1113 568 1767 863"> <thead> <tr> <th>Tiere</th> <th>Gesamtfläche (Stall- und Auslauffläche) mindestens ... m²/Tier</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nicht säugende Zuchtsauen</td> <td>4,4</td> </tr> <tr> <td>Zuchteber</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>Remonten und Mastschweine über 60 kg</td> <td>1,9</td> </tr> <tr> <td>Remonten und Mastschweine unter 60 kg</td> <td>1,4</td> </tr> <tr> <td>Abgesetzte Ferkel</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Tiere	Gesamtfläche (Stall- und Auslauffläche) mindestens ... m ² /Tier	Nicht säugende Zuchtsauen	4,4	Zuchteber	14	Remonten und Mastschweine über 60 kg	1,9	Remonten und Mastschweine unter 60 kg	1,4	Abgesetzte Ferkel	1
Tiere	Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens ... m ² /Tier																								
Nicht säugende Zuchtsauen	2,8																								
Zuchteber	10																								
Remonten und Mastschweine über 60 kg	1,65																								
Remonten und Mastschweine unter 60 kg	1,10																								
Abgesetzte Ferkel	0,80																								
Tiere	Gesamtfläche (Stall- und Auslauffläche) mindestens ... m ² /Tier																								
Nicht säugende Zuchtsauen	4,4																								
Zuchteber	14																								
Remonten und Mastschweine über 60 kg	1,9																								
Remonten und Mastschweine unter 60 kg	1,4																								
Abgesetzte Ferkel	1																								
	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 7</i> (Art. 4b Abs. 1 Bst. b und c)</p> <p>Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe (<i>neue Produkte und Stoffe</i>)</p> <p>Teil A</p> <p>Futtermittel-Ausgangsprodukte</p> <p>1. Futtermittel-Ausgangsprodukte mineralischen Ursprungs</p>																								

⁴ Eingefügt durch Ziff. II der V des WBF vom 23. Aug. 2000 (AS 2000 2508). Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des WBF vom 1. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 744).

⁵ SR 910.13

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1111 300 1312 392">Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel</th> <th data-bbox="1312 300 1700 392">Bezeichnung</th> <th data-bbox="1700 300 2036 392">Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1111 392 1312 459">11.3.17</td> <td data-bbox="1312 392 1700 459">Monoammoniumphosphat (Ammoniumhydrogenorthosphat)</td> <td data-bbox="1700 392 2036 459">nur für Aquakulturen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1111 459 1312 523">11.3.19</td> <td data-bbox="1312 459 1700 523">Pentatriumtriphosphat; nur für Heimtiere</td> <td data-bbox="1700 459 2036 523">Nur für Heimtiere</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1111 523 1312 600">11.3.27</td> <td data-bbox="1312 523 1700 600">Dinatriumhydrogendiphosphat</td> <td data-bbox="1700 523 2036 600">Nur für Heimtiere</td> </tr> </tbody> </table>	Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	11.3.17	Monoammoniumphosphat (Ammoniumhydrogenorthosphat)	nur für Aquakulturen	11.3.19	Pentatriumtriphosphat; nur für Heimtiere	Nur für Heimtiere	11.3.27	Dinatriumhydrogendiphosphat	Nur für Heimtiere
Nummer im Katalog der Einzelfuttermittel	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen											
11.3.17	Monoammoniumphosphat (Ammoniumhydrogenorthosphat)	nur für Aquakulturen											
11.3.19	Pentatriumtriphosphat; nur für Heimtiere	Nur für Heimtiere											
11.3.27	Dinatriumhydrogendiphosphat	Nur für Heimtiere											
	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 7</i> (Art. 4b Abs. 1 Bst. b und c)</p> <p>2. Sonstige Futtermittel-Ausgangsprodukte Teil B: Futtermittelzusatzstoffe <i>Funktionsgruppe c) Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1111 815 1312 908">Kennnummer oder Funktionsgruppe</th> <th data-bbox="1312 815 1632 908">Bezeichnung</th> <th data-bbox="1632 815 1928 908">Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1111 908 1312 1031">1c322 1e322i</td> <td data-bbox="1312 908 1632 1031">Lecithine</td> <td data-bbox="1632 908 1928 1031">nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1111 1031 1312 1066">E 407</td> <td data-bbox="1312 1031 1632 1066">Carrageen</td> <td data-bbox="1632 1031 1928 1066">nur für Heimtiere</td> </tr> </tbody> </table>			Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	1c322 1e322i	Lecithine	nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere	E 407	Carrageen	nur für Heimtiere	
Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen											
1c322 1e322i	Lecithine	nur aus biologischen Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakulturtiere											
E 407	Carrageen	nur für Heimtiere											
	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 7</i> (Art. 4b Abs. 1 Bst. b und c)</p> <p>2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe <i>Funktionsgruppe a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1111 1267 1312 1358">Kennnummer oder Funktionsgruppe</th> <th data-bbox="1312 1267 1671 1358">Bezeichnung</th> <th data-bbox="1671 1267 2000 1358">Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> </tbody> </table>			Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen							
Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen											

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage		
	3a370	Taurin	Nur für Katzen und Hunde, falls verfügbar nicht synthetischen Ursprungs
	<i>Funktionsgruppe b) Aromastoffe</i>		
	Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
	Ex2a	Astaxanthin	<p>Nur aus biologischen Quellen wie Schalen biologisch erzeugter Krebstiere</p> <p>Nur im Futter für Lachse und Forellen im Rahmen ihrer physiologischen Bedürfnisse</p> <p>Ist kein Astaxanthin aus biologischen Quellen verfügbar, darf Astaxanthin aus natürlichen Quellen wie astaxanthinreichen <i>Phaffia rhodozyma</i> verwendet werden</p>
	<i>Funktionsgruppe c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge</i>		
	Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen
	3c3.5.1 und 3c352	L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat	<p>Hergestellt durch Fermentation. Darf Bestandteil der Futtermittel von Salmoniden sein, wenn durch andere in diesem Anhang aufgeführten Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage								
			werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken.						
	4. Kategorie: Zootechnische Zusatzstoffe								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1111 459 1294 547">Kennnummer oder Funktionsgruppe</th> <th data-bbox="1305 459 1671 547">Bezeichnung</th> <th data-bbox="1671 459 2000 547">Besondere Bedingungen und Einschränkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1111 555 1294 624">4d7 und 4d8</td> <td data-bbox="1305 555 1671 624">Ammoniumchlorid</td> <td data-bbox="1671 555 2000 624">nur für Katzen</td> </tr> </tbody> </table>	Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen	4d7 und 4d8	Ammoniumchlorid	nur für Katzen		
Kennnummer oder Funktionsgruppe	Bezeichnung	Besondere Bedingungen und Einschränkungen							
4d7 und 4d8	Ammoniumchlorid	nur für Katzen							
	4d7 und 4d8	Ammoniumchlorid	nur für Katzen						

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p style="text-align: right;"><i>Anhang 8 (Art. 4c)</i></p> <p>Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften)</p> <p>1. Zugelassene Stoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kali- und Natronseifen – Wasser und Dampf – Kalkmilch – Natriumhypochlorit (z.B. als Lauge) – Ätznatron – Ätzkali – Wasserstoffperoxid – natürliche Pflanzenessenzen – Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure – Alkohol – Salpetersäure (Melkausrüstungen) – Phosphorsäure (Melkausrüstungen) – Formaldehyd – Natriumcarbonat – Branntkalk – Kalk <p>2. Ferner sind zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Produkte auf Jodbasis als Zitzendesinfektionsmittel – Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind. 	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 8 (Art. 4c)</i></p> <p>Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften) <i>(Ziffer 3 ist neu)</i></p> <p><i>Ziff. 2 und 3</i></p> <p>2. Ferner sind zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind. <p>3. Stoffe, die nicht als Biozidprodukte verwendet werden dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ätznatron – Ätzkali – Oxalsäure – natürliche Pflanzenessenzen, ausser Leinöl, Lavendelöl und Pfefferminzöl – Salpetersäure – Phosphorsäure – Natriumcarbonat – Kupfersulfat – Kaliumpermanganat – Kameliölkuchen aus natürlichen Kameliensamen – Huminsäure – Peroxyessigsäure, ausser Peressigsäure

Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion (VHyPrP), SR 916.020.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 2 Anforderungen an die Tierproduktion</p> <p>⁸ Futtermittel und Tränkwasser dürfen weder die Gesundheit der Tiere noch die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel beeinträchtigen. Es dürfen nur saubere, hygienisch einwandfreie und unverdorben Futtermittel verfüttert werden.</p>	<p><i>Art. 2 Abs. 8</i></p> <p>⁸ Futtermittel und Tränkwasser dürfen weder die Gesundheit der Tiere noch die Qualität der von ihnen stammenden Lebensmittel beeinträchtigen. Es dürfen nur saubere, hygienisch einwandfreie, unverdorben Futtermittel, die den Bestimmungen von Artikel 8 und Kapitel 4 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011¹ entsprechen, verfüttert werden.</p>
	<p>II</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p>Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung</p> <p>...</p> <p>Guy Parmelin</p>

¹ SR 916.307

Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst (ZDV-WBF), SR 824.012.2

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 1 Biodiversitätsförderflächen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ZDV)</p> <p>¹ Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹ (DZV), für die Beiträge gewährt werden, steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Diensttage zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> m. 7 Diensttage pro Hektare regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen; n. 5 Diensttage pro Hektare Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge. <p>² Zur Anlage und zur Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 DZV, für die Beiträge gewährt werden, stehen den Einsatzbetrieben 0,21 Diensttage zu pro Baum für:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. einheimische standortgerechte Einzelbäume und Bäume in Alleen. 	<p><i>Art. 1 Abs. 1 Bst. m und n und 2 Bst. b</i></p> <p>¹ Zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013² (DZV), für die Beiträge gewährt werden, steht den Einsatzbetrieben folgende Anzahl Diensttage zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> m. <i>Aufgehoben</i> n. 5 Diensttage pro Hektare Getreide in weiter Reihe. <p>² Zur Anlage und zur Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 DZV, für die Beiträge gewährt werden, stehen den Einsatzbetrieben 0,21 Diensttage zu pro Baum für:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. <i>Aufgehoben</i>
<p>Art. 3 Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 ZDV)</p> <p>Die den Einsatzbetrieben zustehende Anzahl Diensttage für Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften nach Artikel 63 DZV³ errechnet sich, indem der jährliche Landschaftsqualitätsbeitrag durch 1200 geteilt und das Resultat anschliessend mit 7 multipliziert wird.</p>	<p><i>Art. 3</i> Projekte für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 ZDV)</p> <p>Die den Einsatzbetrieben zustehende Anzahl Diensttage für die Durchführung von Projekten für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 DZV errechnet sich, indem der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität durch 2 400 geteilt und das Resultat anschliessend mit 7 multipliziert wird.</p>
<p>Art. 5 Strukturverbesserung (Art. 6 Abs. 1 Bst. c ZDV)</p> <p>¹ Landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022⁴ (SVV) erhalten, stehen pro 20 000 Franken Projektkosten 7 Diensttage zu.⁵</p> <p>² Die Diensttage werden einmalig für die Dauer des jeweiligen Projekts gesprochen.</p> <p>³ Verteilt sich die Projektdauer über mehrere Kalenderjahre, so kann der Einsatzbetrieb frei wählen, wie er die erhaltenen Diensttage innerhalb der Projektdauer einsetzen will.</p>	<p><i>Art. 5 und 7</i> <i>Aufgehoben</i></p>

¹ SR 910.13

² SR 910.13

³ SR 910.13

⁴ SR 913.1

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 741).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
<p>Art. 7 Strukturverbesserung (Art. 6 Abs. 1 Bst. c und 3 ZDV)</p> <p>¹ Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetrieben, die Finanzhilfen zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach dem Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b SVV⁶ erhalten, stehen pro 20 000 Franken Projektkosten 7 Diensttage zu.⁷</p> <p>² Die Diensttage werden einmalig für die Dauer des jeweiligen Projekts gesprochen.</p> <p>³ Verteilt sich die Projektdauer über mehrere Kalenderjahre, so kann der Einsatzbetrieb frei wählen, wie er die erhaltenen Diensttage innerhalb der Projektdauer in den nach Artikel 6 Absatz 3 ZDV zulässigen Einsatzzeiträumen einsetzen will.</p>	
	<p><i>Art. 14a</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Den Einsatzbetrieben stehen noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... 7 Diensttage pro Hektare regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m des bisherigen Rechts zu.</p> <p>² Noch während zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... werden die Diensttage nach Artikel 3 für Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften nach Artikel 63 DZV des bisherigen Rechts berechnet.</p>

⁶ SR 913.1
⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des WBF vom 2. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 741).

Verordnung des BLW über die Festlegung von Perioden und Fristen sowie die Freigabe von Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr von frischem Gemüse und frischem Obst (VEAGOG-Freigabeverordnung), SR 916.121.100

Geltendes Recht			Vernehmlassungsvorlage		
<i>Anhang 1 (Art. 2)</i>			<i>Anhang 1 (Art. 2)</i>		
Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen			Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen		
Tarifnummer	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen	Ergänzender Text	Tarifnummer	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen	Ergänzender Text
0702.0011	01.05.– 10.06.		0702.0011	01.05.– 20.05.	
0702.0011	25.09.–20.10.		-		
0702.0021	01.05.– 13.06.		ex 0702.0021	01.05.– 31.05.	andere als Sugo-Peretti-Tomaten
0702.0021	24.09.–20.10.		ex 0702.0021	07.10.–20.10.	andere als Sugo-Peretti-Tomaten
0702.0031	01.05.– 31.05.		0702.0031	01.05.– 07.05.	
0702.0031	01.10.–20.10.		-		
0702.0091	01.05.– 31.05.		0702.0091	01.05.– 07.05.	
0702.0091	01.10.–20.10.		-		
0703.1031	01.04.–30.10.		0703.1031	01.04.–30.10.	
0703.1041	30.05.–15.05.		0703.1041	30.05.–15.05.	
0703.1051	30.05.–06.06.		0703.1051	30.05.–06.06.	
ex 0703.1061	30.05.–15.05.	weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger	ex 0703.1061	30.05.–15.05.	weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perlzwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger
ex 0703.1061	02.03.–15.05.	andere als Silber- oder Perlzwiebeln	ex 0703.1061	16.04.–15.05.	andere als Silber- oder Perlzwiebeln
ex 0703.1061	30.05.– 31.05.	andere als Silber- oder Perlzwiebeln	ex 0703.1061	30.05.–06.06.	andere als Silber- oder Perlzwiebeln
0703.1071	30.05.–06.06.		0703.1071	30.05.–06.06.	
0703.9011	01.01.–15.02.		0703.9011	16.01.–15.02.	
0703.9011	01.03.– 30.04.		0703.9011	01.03.– 30.06.	
0703.9021	15.01.–15.02.		0703.9021	08.02.–15.02.	
0703.9021	01.03.–04.03.		0703.9021	01.03.–04.03.	
0704.1011	01.05.–30.11.		0704.1011	01.05.–30.11.	
0704.1021	01.05.–30.11.		0704.1021	01.05.–30.11.	
0704.9051	01.05.–12.05.		0704.1031	01.05.–12.05.	
0704.9051	16.11.–30.11.		0704.1031	16.11.–30.11.	
0704.1091	01.05.–09.05.		0704.1091	01.05.–09.05.	
0704.1091	21.11.–30.11.		0704.1091	21.11.–30.11.	
0704.2011	01.01.–31.01.		0704.2011	01.01.–31.01.	
0704.2011	01.09.–08.09.		0704.2011	01.09.–08.09.	

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/AP22+ – Vernehmlassung

Geltendes Recht		Vernehmlassungsvorlage	
0704.9031	01.04.– 15.03.	0704.9031	01.04.– 30.04.
0704.9061	11.02.–01.03.	0704.9031	16.12.–15.03.
0704.9061	10.04.–14.04.	-	
0704.9064	10.04.–01.03.	0704.9061	10.04.–14.04.
0704.9071	15.03.–27.03.	0704.9064	01.11.–01.03.
0704.9071	26.11.–15.12.	0704.9071	15.03.–27.03.
0704.9081	25.05.– 10.05.	0704.9071	26.11.–15.12.
		0704.9081	25.05.– 30.09.
		0704.9081	16.02.–10.05.
0705.1118	01.03.–14.04.	0705.1118	01.03.–14.04.
0705.1118	16.11.–31.12.	0705.1118	16.11.–31.12.
0705.1121	01.03.–11.03.	-	
0705.1121	09.12.–31.12.	0705.1121	16.12.–31.12.
0705.1198	08.12.–10.12.	0705.1198	08.12.–10.12.
ex 0705.1911	01.03.– 17.03.	ex 0705.1911	01.03.– 14.04.
ex 0705.1911	18.11.–20.12.	ex 0705.1911	18.11.–20.12.
ex 0705.1911	01.03.–17.03.	ex 0705.1911	01.03.–17.03.
ex 0705.1911	18.11.–20.12.	ex 0705.1911	18.11.–20.12.
0705.1921	01.03.–09.03.	0705.1921	01.03.–09.03.
0705.1931	01.03.–06.03.	0705.1931	02.12.–20.12.
0705.1941	01.03.–06.03.	0705.1941	02.12.–20.12.
0705.1951	01.03.–20.12.	0705.1951	01.03.–20.12.
0705.2111	01.05.–20.05.	0705.2111	16.05.–20.05.
0705.2111	01.10.–31.10.	0705.2111	01.10.–31.10.
0705.2911	10.03.–30.04.	0705.2911	10.03.–30.04.
0705.2911	27.11.–10.12.	0705.2911	27.11.–10.12.
0705.2921	01.04.–19.04.	0705.2921	01.04.–19.04.
0705.2921	27.11.–10.12.	0705.2921	27.11.–10.12.
0705.2931	30.03.–15.03.	0705.2931	30.03.–15.03.
		0705.2941	30.03.–14.05.
0705.2951	01.03.–31.05.	0705.2951	01.03.–31.05.
0705.2961	01.03.–20.12.	0705.2961	01.03.–20.12.
0705.2971	01.02.–15.02.	-	
0706.1011	25.05.–31.05.	0706.1011	25.05.–31.05.
0706.1021	25.05.–31.05.	0706.1021	25.05.–31.05.
ex 0706.1031	01.02.–15.01.	ex 0706.1031	01.02.–15.01.
0706.9028	15.09.–15.05.	0706.9028	15.09.–15.05.
0706.9031	15.01.–31.12.	0706.9031	15.01.–31.12.
0706.9051	01.03.–01.04.	0706.9051	01.03.–01.04.
0706.9051	22.12.–15.01.	0706.9051	22.12.–15.01.

mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)
mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)
andere als Minilattich
andere als Minilattich

mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)
mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)
andere als Minilattich
andere als Minilattich

Teltower

Teltower

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/AP22+ – Vernehmlassung

Geltendes Recht			Vernehmlassungsvorlage		
ex 0706.9061	10.02.–10.01.	Eiszapfen	ex 0706.9061	10.02.–10.01.	Eiszapfen
ex 0706.9061	01.01.–10.01.	andere als Eiszapfen	ex 0706.9061	01.01.–10.01.	andere als Eiszapfen
ex 0706.9061	10.02.–02.03.	andere als Eiszapfen	ex 0706.9061	10.02.–02.03.	andere als Eiszapfen
0707.0011	15.04.– 11.05.		0707.0011	15.04.– 20.04.	
0707.0011	09.10.–20.10.		0707.0011	09.10.–20.10.	
0707.0021	15.04.– 11.05.		0707.0021	15.04.– 20.04.	
0707.0021	21.09. –20.10.		0707.0021	09.10. –20.10.	
0707.0031	15.04.–20.10.		0707.0031	15.04.–20.10.	
0707.0041	15.04.–20.10.		0707.0041	15.04.–20.10.	
0708.1011	20.05.–15.08.		0708.1011	20.05.–15.08.	
0708.1021	20.05.–15.08.		0708.1021	20.05.–15.08.	
0708.2028	15.06.–15.11.		0708.2028	15.06.–15.11.	
0708.2038	15.06.–15.11.		0708.2038	15.06.–15.11.	
0708.2048	15.06.–28.06.		0708.2048	15.06.–28.06.	
0708.2048	25.10.–15.11.		0708.2048	25.10.–15.11.	
0708.2098	15.06.–28.06.		0708.2098	15.06.–28.06.	
0708.2098	25.10.–15.11.		0708.2098	25.10.–15.11.	
0708.9081	01.06.–31.10.		0708.9081	01.06.–31.10.	
0709.2011	01.05.–15.06.		0709.2011	01.05.–15.06.	
ex 0709.3011	01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross)	ex 0709.3011	01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross)
ex 0709.3011	01.06.–16.06.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen	-		
ex 0709.3011	26.09. –15.10.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen	ex 0709.3011	09.10. –15.10.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen
0709.4011	01.05.–19.05.		0709.4011	01.05.–19.05.	
0709.4011	20.12.–31.12.		0709.4011	20.12.–31.12.	
0709.4021	01.05.–19.05.		0709.4021	01.05.–19.05.	
0709.4021	20.12.–31.12.		0709.4021	20.12.–31.12.	
0709.4091	15.01.–31.12.		0709.4091	15.01.–31.12.	
0709.7011	15.02.– 13.03.		0709.7011	15.02.– 06.03.	
0709.7011	29.11.–15.12.		0709.7011	29.11.–15.12.	
0709.9120	01.06.–31.10.		0709.9120	01.06.–31.10.	
ex 0709.9951	20.04.–30.10.	Zucchettiblüten	ex 0709.9320	20.04.–30.10.	Zucchettiblüten
ex 0709.9951	20.04.–09.05.	andere als Zucchettiblüten	ex 0709.9320	20.04.–09.05.	andere als Zucchettiblüten
ex 0709.9951	04.10.–30.10.	andere als Zucchettiblüten	ex 0709.9320	04.10.–30.10.	andere als Zucchettiblüten
0709.9918	01.10.–10.03.		0709.9918	01.10.–10.03.	
0709.9921	01.05.–09.05.		0709.9921	01.05.–09.05.	
0709.9921	23.11.–15.12.		0709.9921	23.11.–15.12.	
0709.9931	10.03.–29.03.		0709.9931	10.03.–29.03.	
			0709.9931	22.06.–30.06.	
ex 0709.9941	15.03.– 31.03.	gekraust	ex 0709.9941	15.03.– 14.04.	gekraust
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	gekraust	ex 0709.9941	13.12.–31.12.	gekraust
ex 0709.9941	15.03.– 31.03.	andere als gekraust	ex 0709.9941	15.03.– 14.04.	andere als gekraust

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/AP22+ – Vernehmlassung

Geltendes Recht			Vernehmlassungsvorlage		
ex 0709.9941	13.12.–31.12.	andere als gekraust	ex 0709.9941	13.12.–31.12.	andere als gekraust
0709.9961	01.03.– 16.03.		0709.9961	01.03.– 06.03.	
0709.9961	18.11. –15.12.		0709.9961	01.12. –15.12.	
ex 0808.3022	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)	ex 0808.3022	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
ex 0808.3032	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)	ex 0808.3032	01.07.–31.03.	Nashi (asiatische Birne)
0808.4022	01.07.–31.03.		0808.4022	01.07.–31.03.	
0808.4032	01.07.–31.03.		0808.4032	01.07.–31.03.	
0809.2111	20.05.–31.08.		0809.2111	20.05.–31.08.	
ex 0809.4013	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden	ex 0809.4013	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0809.4093	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden	ex 0809.4093	01.07.–30.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden
ex 0810.1011	15.05.–31.08.	Walderdbeeren	ex 0810.1011	15.05.–31.08.	Walderdbeeren
ex 0810.3022	15.06.–15.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)	ex 0810.3022	15.06.–15.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)